

Europa

Arbeitsprogramm 2020 der EU-Kommission – Eine Bewertung

Position
Stand: Juni 2020

vbw

Die bayerische Wirtschaft



Vorwort

Weichenstellungen für Europa, Deutschland und Bayern

Die Corona-Krise stellt für Europa die größte Herausforderung seit dem Zweiten Weltkrieg dar. Sie ist eine Bewährungsprobe für die Gesundheitssysteme der EU-Mitgliedsstaaten gepaart mit schwerwiegenden ökonomischen Folgen. Die EU ist gefordert ihren Beitrag zu leisten, die wirtschaftlichen Auswirkungen der gegenwärtigen Krise einzudämmen.

Die EU-Kommission hat Ende Januar 2020 ihr Arbeitsprogramm vorgelegt. Darin ordnet sie die politischen Vorhaben für das laufende Jahr – auf Basis der bereits im letzten Jahr festgelegten Ziele – zeitlich ein. Das Programm fokussiert auf die digitale Transformation, den Klimawandel und die damit einhergehenden gesellschaftlichen Herausforderungen.

Im Zuge der Corona-Pandemie hat die Kommission ihr Arbeitsprogramm überarbeitet und mit der Aktualisierung im Mai 2020 viele geplante Vorhaben zeitlich verschoben – leider, ohne neue Schwerpunkte zu setzen. Mehr denn je muss die Politik darauf achten, politische und wirtschaftliche Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen gestärkt wird, wirtschaftliches Wachstum möglich ist und Beschäftigung erhalten bleibt. Im zweiten Halbjahr übernimmt die Bundesregierung die EU-Ratspräsidentschaft und mit dieser eine wesentliche Koordinierungsfunktion. Zum einen, um bereits bestehende Entscheidungsprozesse erfolgreich abzuschließen, zum anderen, um Kompromisslinien für neue Vorhaben zu entwickeln.

Mit der Bewertung des Arbeitsprogramms geben wir eine Einordnung, inwieweit die Ziele und Planungen der EU-Kommission der wirtschaftlichen Entwicklung und damit den Menschen in Europa dienen, wo diese Vorhaben in eine falsche Richtung steuern und welche Themen nicht ausreichend berücksichtigt werden.

Bertram Brossardt
18. Juni 2020

Inhalt

Position auf einen Blick	1
1 Programm und Zielsetzung	3
2 Die Initiativen des Arbeitsprogrammes	5
2.1 Neue politische und gesetzgeberische Initiativen	5
2.1.1 Der europäische Grüne Deal	5
2.1.2 Finanzierung des nachhaltigen Wandels	6
2.1.3 Beitrag zur 26. UN-Klimakonferenz in Glasgow	7
2.1.4 Dekarbonisierung der Energie	8
2.1.5 Nachhaltige Produktion und nachhaltiger Verbrauch	8
2.1.6 EU-Biodiversitätsstrategie für 2030	9
2.1.7 Nachhaltige und intelligente Mobilität	9
2.1.8 Ein Europa für das digitale Zeitalter	10
2.1.9 Ein europäisches Konzept für Künstliche Intelligenz (KI)	11
2.1.10 Digitale Dienste	12
2.1.11 Erhöhung der Cybersicherheit	12
2.1.12 Eine neue Industriestrategie für Europa	13
2.1.13 KMU-Strategie für ein nachhaltiges und digitales Europa	14
2.1.14 Auf dem Weg zu einem Europäischen Forschungsraum	14
2.1.15 Digitale Finanzdienste	15
2.1.16 Ein starkes soziales Europa für einen gerechten Übergang	16
2.1.17 Gerechte Mindestlöhne für Arbeitnehmer in der EU	16
2.1.18 Stärkung der Jugendgarantie	17
2.1.19 Europäische Arbeitslosenrückversicherung	17
2.1.20 Vertiefung der Kapitalmarktunion	17
2.1.21 Vollendung der Bankenunion	18
2.1.22 Wirksame Besteuerung	18
2.1.23 Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie	19
2.1.24 WTO-Reform	19
2.1.25 Förderung von Kompetenzen, Bildung und Inklusion	20
2.1.26 Ein neuer Migrations- und Asylpakt	21
2.1.27 Bewältigung der Auswirkungen des demografischen Wandels	21
2.1.28 Initiativen in den Bereichen Gleichstellung und Nichtdiskriminierung	21
2.1.29 Bericht über bessere Rechtsetzung	22
2.1.30 Aktivitäten zur Plattformarbeit	22
2.2 Initiativen zur Überarbeitung bestehender Rechtsvorschriften	23
2.2.1 Evaluierung der Richtlinie zu Industrieemissionen (IED)	23
2.2.2 Richtlinie zur Kostenreduzierung beim Breitbandausbau	23
2.2.3 Evaluierung der Niederspannungsrichtlinie	25
2.2.4 Überarbeitung der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG	25
2.2.5 Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen	25

2.2.6	Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit	26
2.3	Vorrangig anhängige Gesetzgebungsvorschläge	27
2.3.1	Raschere Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes	27
2.3.2	Gebühren für Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge	27
2.3.3	ePrivacy-Verordnung	28
2.3.4	Europäisches Kompetenzzentrum für Cybersicherheit	28
2.3.5	Horizon Europe	29
2.3.6	Aufstellung des Programms „Digitales Europa“ für 2021 bis 2027	30
2.3.7	Weltraumprogramm der Union und der Agentur der EU	30
2.3.8	Schaffung eines europäischen Einlagenversicherungssystems	30
2.3.9	Offenlegung von Ertragsteuerinformationen	31
2.3.10	Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (EG) 883/2004	31
2.3.11	Gemeinsame Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB)	32
2.3.12	Verstärkte Zusammenarbeit bei der Finanztransaktionssteuer	32
2.3.13	Mehrwertsteuersystem	33
2.3.14	Mehrjähriger Finanzrahmen für die Jahre 2021 bis 2027	33
2.3.15	Revision der Blauen Karte EU	33
2.3.16	Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen	34
	 Ansprechpartner / Impressum	 35

Position auf einen Blick

Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum müssen im Fokus stehen

Mit dem Arbeitsprogramm 2020 liefert die EU-Kommission einen zeitlichen Fahrplan ihrer Vorhaben für das laufende Jahr. Erwartungsgemäß bleiben die inhaltlichen Aussagen zu einzelnen Initiativen im Moment noch vage. Mit der Corona-Krise verzögert sich zudem die Umsetzung der Maßnahmen. Deutlich ist aber bereits jetzt, dass die angedachte Abfolge der Initiativen die politische Schwerpunktsetzung der EU-Kommission widerspiegelt: Ziel ist ein *gerechtes, klimaneutrales und digitales Europa*. Der Green Deal und digitaler Wandel sind damit Top-Prioritäten. Die Sozialpolitik soll den ökologischen und digitalen Transformationsprozess flankieren.

Weil die Corona-Krise schwerwiegende ökonomischen Folgen hat, müssen auch Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum in den kommenden Jahren im Zentrum der Politik stehen. Nur dann wird die Wirtschaft Europas eine gute Zukunft haben. Wirtschaftliches Wachstum ist Voraussetzung für Beschäftigungssicherung und -aufbau. Gleichzeitig leistet es einen wesentlichen Beitrag zur Angleichung der sozialen Bedingungen in den einzelnen EU-Mitgliedsstaaten.

Klimapolitik: Der europäische Grüne Deal

Nachhaltiger Klimaschutz muss auch als solcher betrieben werden, das heißt ökologisch effektiv, gleichzeitig aber ökonomisch erfolgreich und von der Gesellschaft mitgetragen. Bislang ist der Fokus zu einseitig. Die EU-Kommission ist daher gefordert, Wirtschaft und Industrie mit derselben Dynamik und Entschlossenheit zu stärken, wie sie den Klimaschutz vorantreibt – vor allem auch in Anbetracht der aktuellen Krise. Neue, ambitioniertere Ziele dürfen nicht zu höheren Belastungen für deutsche und bayerische Unternehmen führen. Die beschlossenen Minderungsziele erfordern bereits massive Anstrengungen. Das gilt ebenso für die europäischen Flottengrenzwerte für Pkw und Lkw. Zunächst muss gelten, notwendige Umsetzungsschritte einzuleiten, beispielsweise im Hinblick auf den Anpassungsbedarf bei der Infrastruktur. Ein weiterer Teilbereich des Green Deals, den wir kritisch sehen, ist die Sustainable Finance Regulierung. Hier muss umgesteuert werden, um zusätzliche Belastungen der Unternehmen zu vermeiden und Wertschöpfungsketten zu erhalten.

Digitaler Wandel

Zurecht will die EU-Kommission der digitalen Transformation eine herausgehobene Stellung einräumen und den digitalen Binnenmarkt stärken. Die Corona-Krise führt uns einmal mehr vor Augen, wie wichtig die digitale Transformation ist und sie wird diese weiter beschleunigen. Voraussetzung für den notwendigen Fortschritt im Transformationsprozess sind ausreichend finanzielle Mittel für Innovationen im Bereich digitaler Schlüsseltechnologien und eine innovationsfreundlich ausgestaltete Regulierung. Letzteres gilt insbesondere für die Datennutzung: Hier ist es wichtiger, geltendes Recht kritisch zu prüfen, als zusätzliche Regelungen zu erlassen, insbesondere bei der Künstlichen

Intelligenz. Entsprechend ist der Vorschlag für eine ePrivacy-Verordnung abzulehnen. Die Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung sind ausreichend und dürfen nicht konterkariert werden.

Sozialpolitik

Die EU-Kommission hält sich das Ziel vor Augen, den ökologischen und digitalen Wandel sozial abzufedern. Dies ist zu begrüßen. Die geplanten Maßnahmen sind allerdings größtenteils als kritisch einzustufen. Im Zweifelsfall wirken sie kontraproduktiv und gefährden die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen. Zudem verstößt die EU-Kommission mit ihrer sozialpolitischen Agenda in zahlreichen Fällen gegen den Grundsatz der Subsidiarität: Wir betrachten Sozialpolitik als Aufgabe der Nationalstaaten und nicht im Kompetenzbereich der EU liegend. An diesem Grundsatz muss festgehalten werden. Vorhaben wie der europäische Mindestlohn verstoßen gegen ihn. Gelten muss der strikte Vorrang nationaler Lösungen. Zudem liegt die Lohnfestsetzung ausschließlich im Verantwortungsbereich der Sozialpartner. Alles andere würde einen Eingriff in die Tarifautonomie darstellen. Dringend einsetzen sollte sich die EU-Politik stattdessen dafür, dass der grenzüberschreitende Personaleinsatz innerhalb der Europäischen Union vereinfacht und entbürokratisiert wird und es darüber hinaus zu keinen neuen Regelungen für Arbeitnehmer kommt, die auf Online-Plattformen tätig sind. Derartige Regelungen sind nicht erforderlich. Die Schaffung eines weiten europäischen Arbeitnehmerbegriffs darf es nicht geben.

Handel

Die vbw teilt die Überzeugung der EU, dass ein globaler, freier und fairer Handel nur mit einer handlungsfähigen Welthandelsorganisation (WTO) funktionieren kann. Die WTO ist die Basis für multilateralen, regelbasierten Handel. Deswegen muss die EU ihre Initiative zur Reform der WTO mit Nachdruck weiterverfolgen. Im Fokus sollte nicht nur die Beendigung der Handlungsunfähigkeit des WTO-Berufungsgremiums stehen, sondern eine umfassende Modernisierung des WTO-Regelwerks. Eine schnelle Reform des Regelwerks kann außerdem dazu beitragen, den Welthandel zu stärken und damit schneller aus der Krise zu kommen.

Stärkung und Festigung der Demokratie auf EU-Ebene

Die Vorhaben der EU-Kommission zur besseren Rechtsetzung und zum Bürokratieabbau sind zu begrüßen. Sie sind konsequent umzusetzen. Die Datenschutz-Grundverordnung muss bei den Auskunftsansprüchen und Informationsrechten, die für unnötige Bürokratie sorgen, nachgebessert werden. Die Einführung von kollektiven Rechtsschutzinstrumenten wird abgelehnt. Es muss bei der Eigenverantwortlichkeit der Rechtsverfolgung bleiben. Die EU-Kommission muss bei ihren Aktivitäten in besonderer Weise die Sozialpolitik stärker in den Fokus nehmen. Die Politik muss zur Gleichbehandlung von Männern und Frauen die Rahmenbedingungen verbessern, anstatt mehr Bürokratie durch regulierende Maßnahmen zu schaffen.

1 Programm und Zielsetzung

Zum Start der Legislaturperiode 2019 bis 2024

Die amtierende EU-Kommission hat am 29. Januar 2020 ihr erstes Arbeitsprogramm mit dem Titel *Eine Union, die mehr erreichen will* veröffentlicht. Das Programm erscheint in der Regel alle zwölf Monate zum Jahresende. Nach den Europawahlen im Mai 2019 und dem verspäteten Amtsantritt der neuen EU-Kommission am 01. Dezember 2019 war es das erste Arbeitsprogramm, das unter Präsidentin Ursula von der Leyen herausgegeben wurde. Ende Mai 2020 reagierte die EU-Kommission auf die Pandemie, indem sie ein überarbeitetes Arbeitsprogramm für das laufende Jahr vorlegte.

Wie in den zurückliegenden Jahren, gliedert sich das Programm in folgende Bestandteile:

- Neue Initiativen (Anhang I, 43 Initiativen)
- REFIT-Initiativen (Anhang II, 44 Vorschläge zur Überprüfung geltender Rechtsvorschriften, um Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtssetzung zu gewährleisten)
- Vorrangig anhängige Verfahren (Anlage III, 126 bereits aus den zurückliegenden Legislaturperioden im Gesetzgebungsverfahren befindliche Initiativen, die in 2020 vorrangig zum Abschluss gebracht werden sollen)
- Rücknahmen (Anhang IV, 32 zurückzuziehenden Initiativen, die nicht mehr aktuell sind und bei denen das Gesetzgebungsverfahren bislang nicht beendet wurde)
- Geplante Aufhebungen (Anhang V, zwei aufzuhebende gültige Rechtsakte)

Mit dem Arbeitsprogramm gibt die EU-Kommission ihren Fahrplan für 2020 bekannt und konkretisiert den Kurs für die Legislaturperiode bis 2024. In der Überarbeitung im Mai wurde der Zeitplan angepasst, nachdem es in den Monaten davor Pandemie-bedingt zu deutlichen Verschiebungen kam. Eine inhaltliche Nachjustierung fand hingegen nicht statt. Das Arbeitsprogramm ist auf sechs politische Leitlinien der EU-Kommission für diese Legislaturperiode ausgerichtet. Die geplanten Initiativen sollen dazu dienen, ein *gerechtes, klimaneutrales und digitales Europa* zu gestalten. Sie sollen die Voraussetzungen schaffen, damit die Chancen des ökologischen und digitalen Wandels genutzt werden können. Im Programm werden die einzelnen Vorhaben inhaltlich nur grob umrissen. Vorrangige Aufgabe dieser Dokumentation ist es, für das Jahr 2020 darzulegen, welche EU-Initiativen im laufenden Jahr zu welchem Zeitpunkt gestartet werden.

Die sechs politischen Leitlinien der EU-Kommission für die Jahre 2019 bis 2024 sind:

1. Ein europäischer Green Deal: Die EU soll globaler Vorreiter und Europa erster klimaneutraler Kontinent bis 2050 werden. Das Emissionsreduktionsziel der EU für 2030 soll von 40 Prozent auf mindestens 50 Prozent, eventuell sogar auf 55 Prozent erhöht werden. Zentrale Themen dieser Klimapolitik sind die Energieversorgung, eine nachhaltige Industrie, ein umweltfreundlicher Gebäudesektor, eine nachhaltige Mobilität, Maßnahmen zum Schutz des Ökosystems, die Gewährleistung einer nachhaltigen Lebensmittelkette sowie die Beseitigung von Umweltverschmutzung.

2. Eine Wirtschaft im Dienste der Menschen: Vorgesehen ist, dass die Wirtschaft dem Bedarf der Menschen entspricht und zur sozialen Gerechtigkeit und zum Wohlstand beiträgt. Über die Soziale Marktwirtschaft sollen Armut und Ungleichheit gemindert werden. Kleine und mittelständische Betriebe will die EU stärken. Die Kapitalmarktunion soll vollendet, die Wirtschafts- und Währungsunion vertieft werden. Schwerpunktthemen sind zudem ein gerechter Binnenmarkt, Investitionsförderung und das Schaffen von Arbeitsplätzen, die Überprüfung der Einhaltung wirtschaftspolitischer Regeln in den Mitgliedsstaaten sowie die Koordinierung der Wirtschaftspolitik im Rahmen des Europäischen Semesters, als auch die Unterstützung von Unternehmen und Verbraucher*innen beim Übergang zur nachhaltigen Ressourcennutzung.
3. Ein Europa für das digitale Zeitalter: Mit einer EU-Digitalstrategie will die EU dafür sorgen, dass der digitale Wandel gelingt und Unternehmen und Menschen nutzt. Europa soll bei den Zukunftstechnologien eine Vorreiterrolle einnehmen. Darüber hinaus soll die Strategie einen Beitrag zur Klimaneutralität Europas bis 2050 leisten. Im Fokus stehen der Datenschutz, ein besserer Zugang zu digitalen Waren und Dienstleistungen, die Rahmenbedingungen für digitale Netze und Dienstleistungen, digitale Wirtschaft als Wachstumsmotor und eine EU-Datenstrategie.
4. Förderung unserer europäischen Lebensweise: Nach Auffassung der EU-Kommission ist die Rechtstaatlichkeit eine zentrale Voraussetzung für eine EU der Gleichheit, der Toleranz und sozialer Gerechtigkeit. Die EU-Kommission plant einen umfassenden EU-Mechanismus zur Wahrung der Rechtstaatlichkeit, in dessen Rahmen jährlich objektiv über den Stand der Rechtstaatlichkeit in der EU zu berichten wäre. Voraussetzung für einen neuen Start in der Migrationsfrage seien sichere Grenzen, ein modernes EU-Asylsystem und die Zusammenarbeit mit EU-Partnerländern. Im Rahmen dieser EU-Priorität werden zudem die Sicherheitsunion, die justizielle Zusammenarbeit der Mitgliedsstaaten (zum Beispiel zur Bekämpfung von Menschenhandel, Schmuggel und Korruption), die Einhaltung der Europäischen Charta der Menschenrechte und die Gleichstellung der Geschlechter genannt.
5. Ein stärkeres Europa in der Welt: Ziel der EU-Kommission ist eine aktivere und größere Rolle der EU in einer auf Multilateralismus und auf Regeln beruhenden Weltordnung. Als führende Wirtschaftsmacht brauche die EU eine starke, offene und faire Handelspolitik. Gleichzeitig solle sie höchste Klima-, Umwelt- und Arbeitsschutzstandards gewährleisten. Um diese Ziele zu erreichen, nennt die EU-Kommission ihre Außen-, Handels- und europäische Nachbarschaftspolitik, mögliche EU-Erweiterungen sowie die gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik als Maßnahmen.
6. Neuer Schwung für Demokratie in Europa: Um dauerhaft hohe Wahlbeteiligungen bei den Europawahlen zu erreichen und auch zur Stärkung und Festigung der Demokratie auf EU-Ebene, sollen die Menschen stärker in die Entscheidungsprozesse der EU einbezogen werden. Dazu setzen die Akteure der EU eine ergebnisoffene Konferenz über die Zukunft der EU auf und es soll die Rechtsetzung der EU verbessert werden, so dass sie ihren Zweck möglichst wirkungsvoll und effizient erfüllt.

2 Die Initiativen des Arbeitsprogrammes

Inhalt und Bewertung wesentlicher Vorhaben

Wesentliche Initiativen des Arbeitsprogramms der EU-Kommission sind im Folgenden inhaltlich zusammengefasst und bewertet. Dazu wurde die Nummerierung aus dem Arbeitsprogramm übernommen und um Veröffentlichungsdaten sowie gegebenenfalls bereits vorliegende Dokumentennummern der EU-Institutionen ergänzt. Dies erleichtert eine Recherche im Internet.

2.1 Neue politische und gesetzgeberische Initiativen

Der Annex I des Arbeitsprogramms enthält insgesamt 43 neue Initiativen der Kommission. Politisches Ziel ist die Gestaltung eines gerechten, klimaneutralen und digitalen Europas. Die Einzelziele entsprechen den im letzten Jahr vorgestellten sechs Prioritäten.

2.1.1 Der europäische Grüne Deal

Initiative 1 (COM(2019) 640 final, 11.12.2019)

Bereits im vergangenen Dezember hat die EU-Kommission eine Mitteilung über den europäischen Grünen Deal vorgelegt. Beim Green Deal handelt es sich zunächst nur um eine Roadmap, die meisten der einzelnen Vorhaben werden im Detail im Laufe des Jahres 2020, einige weitere in den nächsten Jahren konkretisiert. Sämtliche EU-Maßnahmen und -Beschlüsse sollen sich zukünftig nach den Vorgaben des Green Deal richten.

Es ist zu erwarten, dass das Emissionsreduktionsziel für 2030 von jetzt 40 Prozent gegenüber 1990 auf mindestens 50 Prozent, möglicherweise sogar auf 55 Prozent angehoben wird. Bis 2050 soll zudem Nettotreibhausgasneutralität erreicht werden. Anfang März wurde der Entwurf eines ersten europäischen Klimagesetzes veröffentlicht, das unter anderem dieses Ziel regelt und die Verankerung des neuen Zwischenziels für 2030 ankündigt.

Im Rahmen des Green Deals soll das EU-Emissionshandelssystem (ETS) auf den Seeverkehr ausgeweitet und die Einbindung weiterer Sektoren bis Juni 2021 geprüft werden. Eine Bewertung zum Gebäudesektor folgt bereits 2020. Die Menge an kostenlosen Zertifikaten für den Luftverkehr soll verringert werden. Ziel eines Europäischen Klimapaktes im vierten Quartal 2020 ist es, sämtliche Anstrengungen zu bündeln und Regionen, lokale Gemeinschaften, die Zivilgesellschaft, Schulen, die Industrie und Privatpersonen einzubinden.

Bewertung

Das Ziel der Klimaneutralität 2050 entspricht dem wissenschaftlichen Stand. Die EU kann hier aber nur eine internationale Vorbildfunktion einnehmen, wenn sie in verantwortlicher Weise unter Wahrung der Wirtschaftlichkeit und sozialen Verträglichkeit vorgeht. Das im Entwurf vorliegende EU-Klimagesetz spricht diese Aspekte zwar an, trägt ihnen jedoch in den vorgesehenen Verfahren nicht ausreichend Rechnung. Kritisch ist insbesondere, dass auch hier wesentliche Entscheidungen durch die Kommission in delegierten Rechtsakten getroffen werden sollen. Nachjustierungen sind grundsätzlich nur mit dem Ziel eines noch intensiveren Klimaschutzes vorgesehen, Maßnahmen zur Unterstützung der Unternehmen in der Transformation stehen weiter aus.

Eine Anhebung des 2030-Ziels auf mindestens 50 oder sogar 55 Prozent darf kein noch ambitionierteres 2030-Ziel für Deutschland zur Folge haben. Das aktuelle Ziel ist schon jetzt nur mit größten Anstrengungen zu erreichen. Das gerade gesetzlich festgeschriebene nationale Ziel von minus 55 Prozent gegenüber 1990 entspricht zwar dem künftigen europäischen Ambitionsniveau, ist aber im bisherigen europäischen Zielsystem bereits voll eingepreist. Hier kann nicht einfach draufgesattelt werden. Dies gilt genauso für die europäischen Flottengrenzwerte für Pkw und Lkw. Insgesamt gilt, zunächst die notwendigen Umsetzungsschritte einzuleiten, beispielsweise im Hinblick auf den Infrastrukturausbau für Fahrzeuge mit alternativen Antrieben.

Es ist wichtig, dass der Klimaschutz als Konjunkturprogramm verstanden und die Industrie weiterhin als essenzieller Bestandteil der europäischen Wirtschaft gesehen wird. Benötigt wird eine europäische Hightech-Industrie, die mit ihrer Innovationskraft klimafreundliche Produkte entwickeln und auf den Markt bringen kann. Die im Green Deal angedachte Ausweitung des Europäischen Emissionshandels kann ein richtiger Schritt sein, wenn er mit Augenmaß und ohne überzogene Belastungen gestaltet wird. Generell sind wirksame Maßnahmen gegen Carbon Leakage zu ergreifen, allerdings nicht im Rahmen eines Carbon Border Adjustment Mechanism (Grenzausgleichssteuer oder -zoll).

2.1.2 Finanzierung des nachhaltigen Wandels

Initiative 2 (Finanzierungsplan: 14.01.2020 / Sustainable Finance Strategie: 4. Quartal)

Bereits im Januar hat die EU-Kommission ihre Vorstellungen für einen Investitionsplan zum Green Deal sowie dem dort angesprochenen „Just Transition Fund“ zur Unterstützung besonders betroffener Sektoren und Regionen veröffentlicht. Im vierten Quartal 2020 folgt die Erneuerung der Sustainable Finance Strategie und im ersten Quartal 2021 eine Überprüfung der Richtlinie über nicht-finanzielle Berichterstattung. Ziel ist es, den Wandel zu einer „grünen“ Wirtschaft auch mit Instrumenten des Finanzsystems voranzutreiben.

Bewertung

Die Investment-Pläne lassen erhebliche Auseinandersetzungen zur inhaltlichen und regionalen Ausrichtung von Investitionen erwarten. Der Fokus muss auf Investitionen liegen, die Nachhaltigkeit und Wachstumspotenzial miteinander verbinden. Weitere

nicht-finanzielle Berichtspflichten der Unternehmen sind nicht angebracht. Tatsächlich schlägt die Sustainable Finance Regulierung bereits nach der jetzigen Konzeption auf verschiedenen Wegen – teilweise mit verpflichtendem Charakter – auch auf die Realwirtschaft durch. Es drohen überbordende neue Berichts- und Nachweisobligationen für die Finanz- und Realwirtschaft sowie gravierende Nachteile bei Finanzierung und Versicherung für die als nicht nachhaltig eingestuften wirtschaftlichen Tätigkeiten. Beides muss vermieden werden. Eine Stärkung auf Nachhaltigkeit ausgerichteter Investitionen ist richtig, darf aber andere Investitionen nicht diskriminieren. Wesentliche Forderungen der vbw sind daher, die Taxonomie praxistauglich auszugestalten und dabei eine umfassende Berücksichtigung industrie- und standortpolitischer Anliegen sicherzustellen sowie den Nachhaltigkeitsbeitrag von Unternehmen in Wertschöpfungs- und Lieferketten zu berücksichtigen. Unsicherheit auf den Finanzmärkten gilt es zu vermeiden und die Vorgaben zur Eigenkapital-Hinterlegung müssen risikogerecht bleiben.

Der Just Transition Fund kann grundsätzlich einen Beitrag leisten, den Strukturwandel abzufedern und eine Neuausrichtung der Wirtschaft in den betroffenen Regionen zu unterstützen. In diesem Sinne ist dieses Vorhaben zu begrüßen.

Die Richtlinie zur nicht-finanziellen Berichterstattung (sog. CSR-Berichtspflicht) ist abzulehnen. Es droht eine Ausweitung der Berichtspflichten hinsichtlich des Umfangs und des Anwendungsbereichs. Zudem ist nicht nachvollziehbar, warum die Richtlinie den Charakter einer Verordnung erhalten soll. Es besteht die Gefahr, dass die auf europäischer Ebene initiierten Vorgaben nicht im Einklang stehen mit bereits existierenden nationalen Berichtspflichten.

2.1.3 Beitrag zur 26. UN-Klimakonferenz in Glasgow

Initiative 3 (Neue Klimaziele 2030: 3. Quartal / Anpassungsstrategie: 1. Quartal 2021)

Als konkrete Beiträge zur UN-Klimakonferenz (COP26) in Glasgow benennt die Kommission die geplanten neuen Klimaziele 2030, eine neue Strategie zur Anpassung an den Klimawandel sowie eine neue EU-Forststrategie im ersten Quartal 2021.

Bewertung

Zu den Minderungszielen gilt das zuvor Gesagte (Initiative 2). Eine Strategie zur Anpassung an den Klimawandel ist grundsätzlich sinnvoll, da nach aktuellem Erkenntnisstand in den kommenden Jahrzehnten bei allen Bemühungen zur Emissionsminderung mit Klimaveränderungen zu rechnen ist, auf die reagiert werden muss. Das wird auch Gegenstand der Forststrategie sein (z. B. widerstandsfähige Bäume). Durch Aufforstung kann CO₂ aus der Atmosphäre entnommen werden; gleichzeitig muss Wald wirtschaftlich nutzbar bleiben.

Entscheidend für die nächste Weltklimakonferenz ist allerdings, dass endlich eine verbindliche Regelung zu internationalen Marktmechanismen getroffen wird. Hier sollte die EU an einem konstruktiven Vorschlag arbeiten und auf eine stärkere internationale Zusammenarbeit beim Klimaschutz hinwirken.

2.1.4 Dekarbonisierung der Energie

Initiative 5 (Sektorenintegration: 2. Quartal / Erneuerbare Offshore-Energie: 4. Quartal)

Den erneuerbaren Energien der Offshore-Windkraft wird sehr wahrscheinlich im Rahmen eines gegen Jahresende vorzustellenden Vorschlags eine entscheidende Rolle beigemessen. Der europäische Energiebinnenmarkt soll weiter ausgebaut und digitalisiert werden. Die Integration erneuerbarer Energien soll durch innovative und digitale Technologien verbessert werden. Die TEN-E-Verordnung zur europäischen Energieinfrastruktur soll daraufhin überprüft werden, ob sie im Einklang mit dem Ziel der Klimaneutralität steht.

Bewertung

Zu begrüßen ist insbesondere eine Vertiefung des Europäischen Energiebinnenmarktes. Beim Strom sind leistungsfähige Übertragungsnetze dringend erforderlich, um die Versorgungssicherheit im Zuge der Energiewende sicher zu stellen. Die vbw tritt nachdrücklich für einen zügigen Netzausbau in Deutschland ein, lehnt aber überzogene europäische Anforderungen bei den Interkonnektoren ab. Die Bezahlbarkeit von Strom muss künftig deutlicher im Fokus stehen: Wettbewerbsfähige Industriestrompreise sind der beste Schutz vor Carbon Leakage und ein wesentlicher Treiber für die Sektorkoppelung. Zu denken ist beispielsweise auch an Anpassungen des Beihilferechts.

2.1.5 Nachhaltige Produktion und nachhaltiger Verbrauch

Initiative 6 (Aktionsplan Kreislaufwirtschaft: 10.03.2020)

Die EU-Kommission hat am 10.03.2020 einen Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft beschlossen. Der Schwerpunkt liegt auf der nachhaltigen Ressourcennutzung. Dabei sollen ressourcenintensive Bereiche im Vordergrund stehen wie z. B. die Textilwirtschaft, die Bauwirtschaft oder der Bereich Elektro- und Plastikprodukte. Hier soll verstärkt auf Digitalisierung gesetzt werden. So wird ein elektronischer Produktpass überlegt, der Angaben zur Herstellung, Reparaturmöglichkeit und den Umgang mit der Produktsorgung enthält. Zudem soll ein EU-Modell zur Mülltrennung erarbeitet werden.

Bewertung

Neue Recyclingtechnologien und Geschäftsmodelle der Kreislaufwirtschaft bieten große Chancen für innovative, emissionsarme Technologien sowie nachhaltige Produkte und Dienstleistungen. Unternehmen müssen daher aufgrund ihres Wissens über erfolgreiche Verfahren, Rohstoffe und Spezifikationen im Mittelpunkt einer funktionierenden und wettbewerbsorientierten Kreislaufwirtschaft stehen. Konzepte zur Kreislaufführung von Materialien und Produkten müssen alle Aspekte der Nachhaltigkeit, also ökologische, ökonomische und soziale Auswirkungen berücksichtigen. Bei einem elektronischen Produktpass ist auf die Wahrung von Betriebsgeheimnissen zu achten.

2.1.6 EU-Biodiversitätsstrategie für 2030

Bestandteil der Initiative 7: (Schutz unserer Umwelt: 20.05.2020)

Die EU-Kommission hat im Mai 2020 eine Biodiversitätsstrategie 2030 vorgelegt: Das Netz von Schutzgebieten soll auf mindestens 30 Prozent der Landfläche und 30 Prozent der Meere in der EU erweitert werden. 2021 will die EU-Kommission einen Vorschlag für rechtsverbindliche EU-Ziele für die Wiederherstellung der Natur vorlegen. Ebenfalls 2021 soll eine EU-Plattform für die Begrünung der Städte eingerichtet werden. Zudem soll ein Null-Schadstoff-Aktionsplan für Luft, Wasser und Boden erarbeitet werden. Die EU-Kommission will auch einen neuen europäischen Governance-Rahmen zur Biodiversität schaffen mit entsprechenden Indikatoren und einer regelmäßigen Bewertung der Fortschritte, wobei auch Korrekturmaßnahmen ermöglicht werden sollen.

Bewertung

Biologische Vielfalt zu schützen und zu fördern sowie ihre Bestandteile nachhaltig zu nutzen, ist sinnvoll. Dem freiwilligen, flexiblen und kooperativen Naturschutz ist dabei Vorrang einzuräumen. Zusätzliche rechtlich verbindliche Vorgaben sind nicht notwendig.

2.1.7 Nachhaltige und intelligente Mobilität

Initiative 8 (Vorlage: 4. Quartal)

Die EU-Kommission will den multimodalen Verkehr verbessern. Vorrangig soll ein wesentlicher Teil des Anteils von 75 Prozent des Güterbinnenverkehrs, der derzeit auf der Straße abgewickelt wird, auf die Schiene und auf Binnenwasserstraßen verlagert werden. Die EU-Kommission will neue Überlegungen dazu anstellen, wie wirksame Straßenbenutzungsgebühren (Maut) in der EU erreicht werden können. Die EU-Kommission schlägt vor, die Produktion und Verbreitung nachhaltiger alternativer Kraftstoffe voranzutreiben. Sie wird voraussichtlich strengere Grenzwerte für Luftschadstoffemissionen von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor vorschlagen. Im vierten Quartal 2020 beabsichtigt die Kommission, entsprechende Vorschläge vorzulegen.

Bewertung

Die Wahrnehmung der Waren-, Personen- und Dienstleistungsfreiheit vollzieht sich heute wesentlich über die Verkehrsinfrastruktur. Einschränkungen und Verbote bedeuten daher de facto Einschränkungen dieser Grundfreiheiten, die nur in extremen Ausnahmesituationen, bei Vorhandensein adäquater Transportalternativen und unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zulässig sein können.

Um zukünftig CO₂ im Flugverkehr zu sparen, ist der Einsatz von synthetischem Kerosin eine echte Option. Gleichzeitig können synthetische Kraftstoffe auch im Pkw- und Lkw-Bestand zu deutlichen Verbesserungen führen, gerade auch bei älteren Fahrzeugen mit Verbrennungsantrieb. Die Kommission sollte dazu eine Roadmap für die Markteinführung nachhaltiger Kraftstoffe auf den Weg bringen (gezielte Förderung von Pilotanlagen,

perspektivischer Aufbau eines industriellen Hochlaufs, Überarbeitung der rechtlichen Rahmenbedingungen für den Einsatz synthetischer Treib- und Kraftstoffe).

2.1.8 Ein Europa für das digitale Zeitalter

Initiative 9 (COM(2020) 66 final, 19.02.2020/Aktionsplans für digitale Bildung: 3. Quartal)

Die EU will bei den Technologien der Zukunft mit dem größten Potenzial eine Vorreiterrolle übernehmen und dafür sorgen, dass dieser europäische Ansatz ethisch und wertebasiert ist. Die Kommission hat am 19.02.2020 eine gesonderte Digitalstrategie „Strategie für Europa – Fit für das digitale Zeitalter“ vorgelegt. Die Datenstrategie und das Weißbuch zur Künstlichen Intelligenz sind aus Sicht der Kommission die ersten Säulen dieser neuen Digitalstrategie (siehe unten, 2.1.9). Mit der Aktualisierung des Aktionsplans für digitale Bildung im dritten Quartal 2020 sollen digitale Kompetenzen gestärkt werden.

Bewertung

Zu Recht will die EU der digitalen Transformation eine herausgehobene Stellung einräumen und den digitalen Binnenmarkt stärken. Bisher liegen wir bei den Investitionen – im öffentlichen wie im privaten Bereich – sehr deutlich zurück; in Forschung und Entwicklung haben wir Stärken, weder die einzelnen Mitgliedsstaaten noch die EU insgesamt belegen aber die vordersten Plätze.

Bei Schlüsseltechnologien der Digitalisierung, wie Hochleistungsrechentechne, Quanteninformatik, Algorithmen und Künstlicher Intelligenz, einschließlich Anwendungsfeldern, wie der Robotik, muss Europa zu den großen Wettbewerbern aufschließen und eine möglichst weitgehende Souveränität erreichen. Dazu zählt auch die Produktion der entsprechenden Hardware (z. B. höchstleistungsfähige Chips) am Standort und die Schaffung der entsprechenden Rahmenbedingungen. Das muss einen Schwerpunkt in künftigen EU-Programmen (Forschung, Investitionen, Gründerförderung, Testfelder) bilden. Der Mitteleinsatz der EU muss weiter deutlich erhöht werden, auch für den Ausbau der digitalen Infrastruktur (Festnetz und Mobilfunk).

Es gilt dabei vor allem auch, auf unsere industriellen Stärken aufzubauen. Digitalisierungsstrategie und Datenstrategie einschließlich des Konzepts für die Künstliche Intelligenz einerseits und die Industriestrategie andererseits müssen dafür passgenau aufeinander abgestimmt werden.

Neue Technologien wie das autonome Fahren müssen mit innovationsfreundlicher Anpassung des bestehenden Rechtsrahmens vorangetrieben werden. Bei der Definition von Anforderungen, z. B. an die Sicherheit der Systeme, ist auf die Arbeiten der Industrie (z. B. Initiative Safety first for Automated Driving) aufzusetzen.

Auch auf anderen Feldern ist der Einsatz digitaler Technologien voranzutreiben, wie beispielsweise im Gesundheitswesen, in der Energiewirtschaft oder für den Klimaschutz. Gerade vor dem Hintergrund des Green Deals muss ein klarer Fokus auf die Entwicklung

energie-effizienter digitaler Systeme einerseits und den Beitrag digitaler Technologien zur Emissionsreduzierung in den verschiedensten Bereichen andererseits gerichtet werden (Green IT, Green AI) – deutlich mehr, als es bisher der Fall ist.

Digitale Bildung ist ein Schlüsselement einer erfolgreichen digitalen Transformation. Auf allen Ebenen des Bildungssystems muss daher die digitale Souveränität gestärkt werden, die neben technologischer Grundbildung vor allem auch die Fähigkeit zur eigenverantwortlichen und kritischen Nutzung digitaler Medien umfasst. Initiativen der EU auf diesem Feld sind daher grundsätzlich richtig, müssen aber selbstverständlich den bestehenden Kompetenzrahmen wahren. Die diesbezügliche Zuständigkeit liegt beim Bund und den jeweiligen Bundesländern.

2.1.9 Ein europäisches Konzept für Künstliche Intelligenz (KI)

Initiative 10 (COM(2020) 65 final, 19.02.2020)

Mit der Veröffentlichung eines Weißbuchs zu KI am 19.02.2020 möchte die Kommission die Entwicklung und Nutzung der Künstlichen Intelligenz (KI) unterstützen und dabei die Wahrung europäischer Werte, Grundrechte und ethischer Grenzen sicherstellen. Daran anknüpfend sind im ersten Quartal 2021 legislative Folgemaßnahmen, auch zur Frage der Haftung von KI-Systemen, geplant. Zudem legte die EU-Kommission eine europäische Datenstrategie vor, mit der der Wert nicht personenbezogener Daten ausgeschöpft werden soll.

Bewertung

Positiv ist, dass Vorteile der Datennutzung betont werden und ein Wille, KI in der EU zu fördern, klar erkennbar ist. Auch der Bedarf an höheren Mitteln – für Forschung, Infrastruktur, Finanzierung für innovative Unternehmen – wird gesehen. Viel wird davon abhängen, ob und in welchem Umfang tatsächlich zusätzliche Mittel mobilisiert werden können, unter anderem für die schon im *Koordinierten Plan zur KI* (Dezember 2018) angekündigten Initiativen im Hardware-Bereich.

Die Regulierungsvorschläge für KI bzw. Algorithmen, die unter anderem auf Ethik, Haftungs- und Sicherheitsvorschriften abzielen sollen, sind insoweit kritisch zu sehen, als sie jedenfalls zu früh kommen. Die wenigsten Unternehmen in der EU setzen aktuell KI in größerem Stil ein, und es haben sich noch keine Regelungslücken gezeigt, die von der Rechtsprechung nicht geschlossen werden könnten. Wenn trotzdem reguliert wird, dann ist entscheidend, dass keine überzogenen allgemeinen Transparenz- bzw. Offenlegungspflichten eingeführt werden, auch nicht in vermeintlichen Risikobereichen. Sinnvoller ist eine Stärkung der Forschung, die an der Nachvollziehbarkeit entsprechender Entscheidungen arbeitet.

Gerade bei den datengetriebenen Anwendungen und Geschäftsmodellen resultiert der bestehende Rückstand auf die USA und asiatische Länder zumindest teilweise aus Rechts-hemmnissen bzw. entsprechenden Unsicherheiten. Wenn neue Regeln zur Datennutzung

geschaffen werden, müssen gleichzeitig die bestehenden, wie die DS-GVO, auf den Prüfstand: Bei den Anforderungen an eine Anonymisierung oder der Frage der Personenbeziehbarkeit gibt es beispielsweise Klärungsbedarf. Auf neue Regelungen für den Zugang zu Daten muss verzichtet werden. Gleiches gilt auch für die ePrivacy-Verordnung. Erforderlich ist dagegen eine konsequente Umsetzung von Open Data auf der Verwaltungsebene: was mit Steuergeldern erfasst wird, sollte grundsätzlich zur Verfügung gestellt werden.

Regelungen etwa zur Verantwortlichkeit für eingebettete Software bzw. Updates und ggf. auch prozessuale Rechte (z. B. Beweislastverteilung, bspw. für den Regress in der Wertschöpfungskette) betreffen nicht nur Teilbereiche der Digitalisierung, wie die KI und sollten auch nicht darauf beschränkt werden. Erster Schritt muss allerdings eine Erfassung des Status Quo (Handhabung in den Mitgliedsstaaten) sein.

2.1.10 Digitale Dienste

Initiative 11 (Vorlage: 4. Quartal)

Mit einem neuen Gesetz über digitale Dienstleistungen will die EU-Kommission den Binnenmarkt für digitale Dienstleistungen stärken und kleineren Unternehmen zu Rechtsklarheit und gleichen Wettbewerbsbedingungen verhelfen. Für das vierte Quartal 2020 ist ein Rechtsakt über digitale Dienste einschließlich einer Folgenabschätzung angekündigt.

Bewertung

Im Kern wird es hier wohl um die Haftung von Plattformbetreibern für (rechtswidrige) Inhalte gehen, aber auch weitergehende Regulierungsansätze sind möglich. Voraussichtlich wird die eCommerce-Richtlinie durch einen neuen Rechtsakt ersetzt. Entscheidend ist, dass industrielle bzw. allgemein B2B-Plattformen und -angebote hier nicht mit Verbraucherplattformen über einen Kamm geschoren werden.

2.1.11 Erhöhung der Cybersicherheit

Initiative 12 (Vorlage 4. Quartal)

Zur Erhöhung der Cybersicherheit soll die sogenannte NIS-Richtlinie über die Sicherheit von Netz- und Informationssystemen (NIS) im vierten Quartal 2020 überarbeitet werden. Ferner werden Initiativen vorgeschlagen, um das digitale Finanzwesen besser gegen Cyberangriffe zu rüsten.

Bewertung

Die Cyber-Sicherheit muss in der Tat auf europäischer Ebene gestärkt werden, insbesondere durch die Förderung des technologischen Fortschritts auf diesem Gebiet. Parallel sollten die Unternehmen bei der Etablierung gemeinsamer Industriestandards, z. B. zur Gewährleistung der Sicherheit unterstützt werden.

2.1.12 Eine neue Industriestrategie für Europa

Initiative 14 (COM(2020) 102 final, 10.03.2020)

Die Industrie soll durch eine neue, am 10. März 2020 vorgelegte Industriestrategie für Europa, die dem ökologischen und digitalen Wandel Rechnung trägt, unterstützt werden. Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen sollen durch eine KMU-Strategie gestärkt werden, die ebenfalls am 10. März 2020 vorgelegt wurde. Für ein besseres Funktionieren der Märkte berichtete die EU-Kommission zeitgleich über die Hindernisse im Binnenmarkt und schlug einen Aktionsplan zur Durchsetzung der Binnenmarktvorschriften vor. Zudem wird es im zweiten Quartal 2020 ein Weißbuch über ein Instrument für ausländische Subventionen geben. Dies soll den Weg für einen Gesetzgebungsvorschlag im Jahr 2021 ebnen.

Bewertung

Es ist sehr zu begrüßen, dass die EU-Kommission die Industrie in Europa stärken will. Für die vbw gilt unverändert „Industrie hat Zukunft, Industrie ist Zukunft.“ Die weltweite Nachfrage nach Industriegütern nimmt weiter zu, die Industrie bietet die Lösungen für die globalen Herausforderungen wie den Klimawandel oder die Folgen des Bevölkerungswachstums. Wir begrüßen insbesondere, dass die Industrie sowohl im Hinblick auf den Klimaschutz als auch bei der digitalen Transformation in den Fokus genommen werden soll. Die EU ist jetzt gefordert, genauso entschlossen und umfassend die wirtschaftliche Zukunftsfähigkeit des Standorts zu sichern, wie es der Green Deal im Bereich der ökologischen Grundlagen anstrebt. Wir brauchen europäische Unternehmen, die nicht nur auf dem Binnenmarkt, sondern auch auf dem Weltmarkt bestehen.

Die entscheidenden Punkte einer europäischen Industriepolitik sind aus unserer Sicht:

- Vollendung des Binnenmarkts
- Reform der Fusionskontrolle
- Abschluss von Freihandelsabkommen
- Wenig Bürokratie, intelligente Regulierung
- Förderung von Schlüsseltechnologien und Unterstützung von länderübergreifenden Kooperationen
- In allen Politikfeldern Auswirkungen auf die Industrie berücksichtigen

Vieles der Industriestrategie geht in die richtige Richtung: Vollendung des insbesondere digitalen Binnenmarkts, Stärkung privater Investitionen, offene Märkte unter Berücksichtigung eines Level Playing Field. Der Erfolg hängt aber von der konkreten Ausgestaltung ab. Mit Vorsicht muss die weitere Entwicklung der angekündigten Strategie für ein nachhaltiges Finanzwesen beobachtet werden. Kritisch zu sehen ist auch die Betonung der Säule der Sozialen Rechte. Bei der Identifizierung von Schlüsseltechnologien müssen Wirtschaft, Wissenschaft und Politik zusammenarbeiten. Auch hier muss genau analysiert werden, warum der Markt allein nicht zum gewünschten Ergebnis führt.

2.1.13 KMU-Strategie für ein nachhaltiges und digitales Europa

Bestandteil der Initiative 14: Industrie für Europa (COM(2020) 103 final, 10.03.2020)

Die EU-Kommission sieht in ihrer neuen KMU-Strategie drei Säulen vor:

- Kapazitäten und Unterstützung beim Übergang zu Nachhaltigkeit und Digitalisierung
- Reduzierung bürokratischer Lasten und besserer Marktzugang
- Verbesselter Zugang zur Finanzierung

Grundgedanken sind:

- Fortschreibung bzw. Weiterentwicklung der bisherigen KMU-Programme (SBA, COSME etc.)
- Stärkung des Angebots von Leistungen mit Bezug zu Digitalisierung / Nachhaltigkeit
- Die KMU-Strategie soll mit den zentralen EU-Initiativen (European Green Deal, neue EU-Industriestrategie etc.) verwoben werden

Bewertung

Insgesamt stellen die geplanten Initiativen eine Weiterentwicklung früherer KMU-Initiativen dar. Die Kommission gibt der direkten Hilfe und Beratung der KMU mehr Raum. Damit erreichen die vielfältigen Programme und Förderungen eine größere Zahl an Unternehmen. Ein stärkerer Umsetzungsbezug ist gerade für KMU wichtig. Entscheidend ist, dass die Maßnahmen durch transparente und unbürokratische Handhabung für die Zielgruppe KMU attraktiv gestaltet werden. Zu begrüßen ist, dass die KMU-Strategie mit den wichtigen Initiativen der EU (Industriepolitik, Green Deal, Horizon Europe bzw. Horizon 2020 etc.) verwoben wird.

Beispielsweise ist die Schaffung von Testumgebungen gerade im Zuge der zunehmenden Digitalisierung wichtig, um Vorgehensweisen, Innovationen und Geschäftsmodelle erproben zu können, die ggf. eine Anpassung des Rechtsrahmens erfordern.

In Sachen Bürokratieabbau richtet die Kommission einen wenig konkreten Appell an die Mitgliedsstaaten zur unkomplizierteren Umsetzung europäischer Vorgaben. Um die Wettbewerbsfähigkeit der KMU zu stärken, sind hier entschlosseneren Maßnahmen erforderlich.

Die angekündigte weitere Stärkung der Finanzierungsmöglichkeiten von KMU ist richtig, insbesondere im Bereich Venture Capital. Auch verbesserte Kombinationsmöglichkeiten unterschiedlicher Fördertöpfe – unter Vermeidung einer Doppelförderung – sind zu begrüßen.

2.1.14 Auf dem Weg zu einem Europäischen Forschungsraum

Initiative 16 (Mitteilungen: Forschungsraum: 3. Quartal / Horizon Europe: 4. Quartal)

Im dritten Quartal 2020 wird die EU-Kommission ihre Vorstellungen über die Fortentwicklung des Europäischen Forschungsraumes darlegen. Dabei steht im Mittelpunkt, wie

Ressourcen besser gebündelt und Forschungs-, Innovations- und Wissenskapazitäten ausgebaut werden können. Im vierten Quartal 2020 veröffentlicht die EU-Kommission eine Mitteilung über Forschungs- und Innovationsaufträge im Rahmen von „Horizon Europe“.

Bewertung

Das ab 2021 laufende 9. Forschungsrahmenprogramm Horizon Europe muss insgesamt finanziell gestärkt werden und die Erkenntnisse und Erfahrungen aus dem aktuell laufenden Programm Horizon 2020 aufnehmen:

- Die für die Wettbewerbsfähigkeit wichtigen Schlüsseltechnologien müssen stärker gefördert werden, z. B. durch Abbildung in einem eigenen Schwerpunkt
- Die Vorgaben für Beantragung und Abwicklung von Forschungsfördergeldern müssen grundlegend vereinfacht und deutlich stärker an der betrieblichen Praxis orientiert werden
- Die Bedarfe von Wirtschaft und Industrie müssen in den Programmen und Programmaufrufen stärker ins Zentrum gerückt werden

Angesichts der für den Forschungs- und Innovationsstandort überragenden Bedeutung von Forschung, Entwicklung und Innovation ist das mit insgesamt rund 100 Milliarden Euro avisierte Budget zu gering bemessen. Erforderlich wären ca. 150 Milliarden Euro. Darüber hinaus gilt es, die europäische Forschungspolitik stärker als bisher mit den nationalen Forschungsprogrammen zu harmonisieren, um kontraproduktive Förderkonkurrenzen zu vermeiden. Eine wesentliche Herausforderung besteht schließlich darin, den Brexit erfolgreich zu bewältigen, zumal die Briten bisher eine starke Rolle innerhalb der europäischen Forschungsgemeinschaft gespielt haben. Hier muss auch in Zukunft auf stabile Kooperationen gesetzt werden, beispielsweise im Bereich der Künstlichen Intelligenz.

2.1.15 Digitale Finanzdienste

Initiative 17 (Vorlage: 3. Quartal)

Die EU-Kommission will das digitale Finanzwesen besser gegen Cyberangriffe rüsten. Im dritten Quartal 2020 wird es einen Legislativvorschlag über Kryptoanlagen (z. B. Libra, Bitcoin) und zur Cyber-Resilienz von Finanzdienstleistungen sowie einen Aktionsplan zu FinTech geben.

Bewertung

Die Ausrichtung der Initiative auf Cybersicherheit ist nachvollziehbar, darf allerdings nicht zu überhöhten administrativen Lasten führen und die Digitalisierung in der Banken- und Versicherungswirtschaft nicht ausbremsen. Der Legislativvorschlag zu Kryptoanlagen steht zu Recht unter dem Vorbehalt, dass die nun anlaufende Prüfung einen Regelungsbedarf aufzeigt; das muss für jede Art von Regulierung gelten. Im Hinblick auf den Aktionsplan zu Fin-Tech ist darauf zu achten, dass ein fairer Wettbewerb (Level Playing Field) zwischen etablierten und neuen Akteuren gewährleistet wird, Regulierung grundsätzlich technologie-neutral erfolgt und so innovationsfreundlich wie möglich.

2.1.16 Ein starkes soziales Europa für einen gerechten Übergang

Bestandteil der Initiative 18: Soziales Europa (COM(2020) 14 final, 14.01.2020)

Die Mitteilung ist Teil des Sozialpakets der EU-Kommission und hat das Ziel, den Wandel, der sich durch Digitalisierung, Klimawandel(-politik) und Demografie vollzieht, abzufedern und gut funktionierende Arbeitsmärkte und Sozialsysteme zu schaffen. Die Mitteilung bezieht sich deshalb u. a. auch auf die Industriestrategie und eine KMU-Strategie, die dazu beitragen sollen, dass der Beschäftigungsaufbau anhält. Zudem sind einige bildungspolitische Vorhaben aufgeführt. Der Schwerpunkt liegt allerdings auf einer Vielzahl an sozialpolitischen Maßnahmen, wie z. B. gerechten Mindestlöhnen, Gleichstellungsstrategie und der Europäischen Arbeitslosenrückversicherung.

Bewertung

Aufgrund der zahlreichen Ankündigungen sozialpolitischer Maßnahmen ist die Mitteilung kritisch zu beurteilen. Sozialpolitik liegt dem Subsidiaritätsgrundsatz nach nicht im Kompetenzbereich der EU, sondern ist Aufgabe der einzelnen Nationalstaaten. An diesem Grundsatz muss festgehalten werden.

2.1.17 Gerechte Mindestlöhne für Arbeitnehmer in der EU

Bestandteil der Initiative 18: Soziales Europa (COM(2020) 83 final, 14.01.2020)

Die EU-Kommission hat ein Verfahren gestartet, um mit den Sozialpartnern über faire Mindestlöhne in Europa zu beraten. Sie wird ein Rechtsinstrument für gerechte Mindestlöhne für Arbeitnehmer in der EU vorschlagen und dabei sowohl nationalen Traditionen als auch Tarifvereinbarungen Rechnung tragen. Einen einheitlichen europaweiten Mindestlohn soll es nicht geben.

Bewertung

Das Vorhaben der EU-Kommission in Bezug auf Mindestlöhne bleibt fraglich, da das Arbeitsentgelt nach Art. 153 Abs. 5 AEUV von der Regelungszuständigkeit der Union im Bereich der Sozialpolitik ausdrücklich ausgeschlossen ist. Arbeitsmarktpolitik, ebenso wie Sozialpolitik, muss Sache der Mitgliedsstaaten bleiben, da soziale Sicherungssysteme, Kaufkraft und Lohnniveau in den einzelnen Mitgliedsländern völlig unterschiedlich ausgeprägt sind. Es muss also ein strikter Vorrang der nationalen Lösungen gelten und von Mitgliedsstaaten ohne einen gesetzlichen nationalen Mindestlohn darf kein solcher gefordert werden. Die Lohnfestsetzung ist Sache der Sozialpartner, alles andere stellt einen Eingriff in die Tarifautonomie dar. Zu begrüßen sind daher insbesondere die Pläne der EU-Kommission hinsichtlich einer wirksamen Beteiligung der Sozialpartner an die Anpassung der Mindestlöhne. In jedem Fall darf die Auswertung der Konsultation nicht zu einem Legislativvorschlag führen; begrüßenswert wäre eine bloße Mitteilung der EU-Kommission.

2.1.18 Stärkung der Jugendgarantie

Bestandteil der Initiative 18: Soziales Europa (COM(2020) 14 final, 14.01.2020)

Die Jugendgarantie soll gestärkt werden um jungen Menschen beim Zugang zu den benötigten Bildungs-, Ausbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten zu helfen. Sie soll sich künftig auch darauf fokussieren, Jugendlichen Kompetenzen zu vermitteln, die für den digitalen und ökologischen Wandel von Bedeutung sind.

Bewertung

Der Aufbau von Systemen in anderen Mitgliedsstaaten, wie sie in Deutschland im Rahmen des SGB II und III schon bestehen, ist grundsätzlich zu begrüßen, darf aber nicht zentral vorgegeben werden.

2.1.19 Europäische Arbeitslosenrückversicherung

Bestandteil der Initiative 18: Soziales Europa (COM(2020) 14 final, 14.01.2020)

Die Europäische Arbeitslosenrückversicherung ist als makroökonomischer Stabilisierungsmechanismus angedacht, der im Falle von externen Schocks den Druck auf die öffentlichen Finanzen reduzieren soll und Möglichkeiten schaffen soll, diejenigen zu unterstützen, die aufgrund von externen Ereignissen auf die Wirtschaft ihren Arbeitsplatz verlieren.

Bewertung

Das Vorhaben ist abzulehnen. Die europäische Arbeitslosenrückversicherung eignet sich in der skizzierten Form nicht als makroökonomischer Stabilisierungsmechanismus. Es würden Fehlanreize gesetzt, die der Bekämpfung von strukturellen Ursachen für Arbeitslosigkeit in der Eurozone entgegenwirken würden und in eine dauerhafte Transferunion führen.

2.1.20 Vertiefung der Kapitalmarktunion

Initiative 20 (Vorlage: 4. Quartal)

Die EU-Kommission will im dritten Quartal 2020 einen Aktionsplan zur Kapitalmarktunion vorlegen. Der Rechtsrahmen für Wertpapierfirmen und Marktbetreiber sowie die Verordnung über Referenzwerte sollen überprüft und ein konsolidierter EU-Datenticker geschaffen werden.

Bewertung

Die Entwicklung der Kapitalmarktunion ist ein wesentlicher Baustein zur Stärkung des EU-Binnenmarktes und der globalen Wettbewerbsfähigkeit der EU – hier der im Weltmaßstab vergleichsweise schwachen EU-Kapitalmärkte. Soweit die Arbeit an der Kapitalmarktunion die Leistungsfähigkeit und Attraktivität der EU erhöht, geht sie in die richtige Richtung.

2.1.21 Vollendung der Bankenunion

Initiative 21 (Aktionsplan Geldwäsche: 07.05.2020 / Eigenkapitalvorschriften: 4. Quartal)

Die EU-Kommission hat im ersten Quartal 2020 einen Aktionsplan zur Bekämpfung von Geldwäsche vorgelegt. Dieser stellt darauf ab, bestehende Vorgaben konsequenter anzuwenden. Gleichzeitig werden ausdifferenzierte Maßnahmen angekündigt. Im vierten Quartal 2020 ist beabsichtigt, die Eigenkapitalvorschriften zu überprüfen.

Bewertung

Aus Sicht der vbw steht hier die Überprüfung der Eigenkapitalvorschriften auf Basis einer neuen Beschlusslage des Baseler Bankenausschusses im Fokus. Hier muss eine drohende, besondere, nicht risikogerechte Belastung von in Deutschland und Teilen Europas weit verbreiteten Geschäftsmodellen sowie der Mittelstandsfinanzierung verhindert werden.

2.1.22 Wirksame Besteuerung

Initiative 22 (Vorlage: 4. Quartal)

Die EU-Kommission will im vierten Quartal 2020 ihre Vorstellungen zur Unternehmensbesteuerung für das 21. Jahrhundert vorlegen und vorab im dritten Quartal einen Aktionsplan zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung und zur Vereinfachung der Besteuerung präsentieren.

Bewertung

Der zentrale Fokus muss auf dem Abbau steuerlicher Hindernisse in der EU liegen. Priorität muss die Harmonisierung der Mehrwert- und Körperschaftsteuer haben. Im Zuge der Auseinandersetzung mit der Unternehmensbesteuerung für das 21. Jahrhundert dürfen digitale Geschäftsmodelle nicht beschädigt und müssen die steuerpolitischen Interessen der EU, ihrer Mitgliedsstaaten und der in ihr beheimateten Unternehmen geschützt werden. Eine europäische Digitalsteuer wäre eindeutig der falsche Weg. Die Auseinandersetzung mit Steuerhinterziehung, die die letzten Jahre vorrangig prägte, muss jetzt zum business as usual werden, ohne besonderen steuerpolitischen Fokus.

2.1.23 Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie

Bestandteil der Initiative 29: Menschenrechte, Demokratie und Gleichstellung der Geschlechter (Aktionsplan, 25.03.2020)

Der Aktionsplan wurde im März 2020 vorgelegt. Die EU bekräftigt das Ziel, eine international federführende Rolle bei Stärkung von Demokratie und Menschenrechten einzunehmen. Legislativmaßnahmen sind ab 2021 u. a. in dem Bereich Einhaltung von Menschenrechten in den globalen Lieferketten zu erwarten.

Bewertung

Das Vorhaben ist abzulehnen. Es drohen verbindliche Vorgaben zu menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten in globalen Lieferketten. Die Politik darf die staatliche Kontrollpflicht nicht einfach auf die Unternehmen abwälzen – gerade kleinere und mittelständische Unternehmen wären damit überfordert. Das ist nicht praktikabel.

2.1.24 WTO-Reform

Initiative 30 (Vorlage: 4. Quartal)

Mit den bisherigen Vorschlägen zur WTO-Reform verfolgt die EU-Kommission zum einen das Ziel, die Handlungsfähigkeit des Berufungsgremiums der Welthandelsorganisation (WTO) sicherzustellen. Die USA blockieren seit 2017 eine Ernennung von Gremiumsmitgliedern. Seit Dezember 2019 ist das Gremium mit nur einem verbliebenen Mitglied konstitutiv nicht mehr in der Lage, Berufungsfälle zu entscheiden. Zum anderen soll das Regelwerk der WTO rund 25 Jahre nach seiner Entstehung modernisiert werden, um den heutigen Erfordernissen im internationalen Handel Rechnung zu tragen. Beide Ziele stellen darauf ab, das multilaterale regelbasierte Welthandelssystem wieder funktionsfähig zu machen und zu stärken.

Bewertung

Die EU-Kommission hat bereits im September 2018 ein Konzeptblatt veröffentlicht, in dem sie ihre Vorstellungen zur Modernisierung der WTO dargelegt hat. Im Dezember 2018 schickte die EU gemeinsam mit 12 weiteren WTO-Mitgliedern eine Mitteilung an den Generalrat der WTO, in der sie konkrete Vorschläge zur Stärkung des Berufungsgremiums unterbreitet hat. Es ist nicht nachvollziehbar, wieso die EU-Kommission die Veröffentlichung ihrer Initiative zur WTO-Reform erst für das vierte Quartal 2020 ankündigt. Das sollte so zeitnah wie möglich geschehen – gerade auch mit Blick auf die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise, die durch ein gut funktionierendes Welthandelssystem abgefedert werden können.

Die EU-Kommission muss ihre Vorstellungen zur substantiellen Modernisierung der WTO in konkrete Vorschläge umwandeln. Vor allem die Selbsteinstufung von Mitgliedern als Entwicklungsland und das daraus folgende Recht auf „besondere und differenzierte Behandlung“ entsprechen häufig nicht mehr der tatsächlichen wirtschaftlichen Entwicklung einiger WTO-Mitglieder, wie z. B. China oder Indien. Es darf nicht sein, dass einige

WTO-Mitglieder als Entwicklungsland gelten und somit Sonderbehandlung genießen, obwohl sie inzwischen zu den weltweit führenden Wirtschaftsnationen zählen. Das WTO-Regelwerk braucht dringend klare und sachgerechte Kriterien zur Einstufung eines Mitglieds als Entwicklungsland. Gleichzeitig muss die EU vor dem Hintergrund der Blockade des WTO-Berufungsgremiums ihre Notfallmaßnahmen vorantreiben. Zusammen mit mittlerweile 16 anderen WTO-Mitgliedern hat die EU-Kommission ein Interimssystem aufgebaut, das das WTO-Berufungsverfahren im Wege eines Schiedsverfahrens nachbildet. Dieses System soll genutzt werden, bis das WTO-Berufungsverfahren wieder funktioniert. Ziel muss es sein, dass sich möglichst viele WTO-Mitglieder an diesem System beteiligen.

Darüber hinaus hat die EU-Kommission einen Vorschlag zur Erweiterung des Anwendungsbereichs der Verordnung 654/2014 (sogenannte EU-Durchsetzungsverordnung) vorgelegt. Die Erweiterung des Anwendungsbereichs würde der EU-Kommission bei Handelsstreitigkeiten ermöglichen, handelspolitische Gegenmaßnahmen zu erlassen, wenn

1. ein WTO-Berufungsverfahren nicht zum Abschluss gebracht werden kann und das Drittland einem interimistischen Schiedsverfahren nicht zugestimmt hat oder
2. im Zusammenhang mit anderen internationalen Übereinkünften ein Drittland keine Schritte für ein Streitbeilegungsverfahren unternimmt.

Die vbw appelliert an das Europäische Parlament und den Rat, diesen EU-Kommissionsvorschlag so schnell wie möglich anzunehmen, um die Ausübung der Rechte der EU in Bezug auf die Durchsetzung internationaler Handelsregeln sicherzustellen.

2.1.25 Förderung von Kompetenzen, Bildung und Inklusion

Initiative 31 (Skills Agenda: 3. Quartal/Bildungsraum: 3. Quartal/Integration. 4. Quartal)

Die EU-Kommission beabsichtigt, den europäischen Bildungsraum bis 2025 zu verwirklichen. Dazu will sie im dritten Quartal 2020 ihre Vorgehensweise vorstellen. Genutzt werden soll ein Ansatz, der alle Altersklassen einbezieht – von der frühen Kindheit bis zum Erwachsenenalter. Die Aktualisierung der europäischen Agenda für Kompetenzen im dritten Quartal soll Qualifikationsdefizite ermitteln und Umschulungsmaßnahmen unterstützen. Ein Aktionsplan für Integration und Inklusion zum Schutz der Schwächsten wird voraussichtlich im vierten Quartal 2020 veröffentlicht.

Bewertung

Ansätze mit Blick auf die gesamte Bildungskette sind stets zu begrüßen, dabei liegt die Zuständigkeit für konkrete bildungspolitische Vorhaben jedoch beim Bund bzw. den jeweiligen Bundesländern. Grundsätzlich zu begrüßen ist das Vorhaben, dass Auslandsaufenthalte zu Studien- und Lernzwecken zur Norm werden.

2.1.26 Ein neuer Migrations- und Asylpakt

Initiative 32 (Vorlage: 2. Quartal)

Im ersten Quartal 2020 will die EU-Kommission ein Gesamtkonzept vorstellen mit einer Reform der gemeinsamen europäischen Asylpolitik und damit ein robusteres, humaneres und wirksames Migrations- und Asylsystem schaffen und das Vertrauen in den Schengenraum steigern.

Bewertung

Die vbw bewertet das Vorhaben grundsätzlich positiv. Die Ausgestaltung bleibt aber im Detail abzuwarten. Da sich die Mitgliedsstaaten diesbezüglich bisher in wenigen Fragen einigen konnten, sind nachhaltige Lösungen in Migrationsfragen derzeit äußerst schwierig.

2.1.27 Bewältigung der Auswirkungen des demografischen Wandels

Initiative 36 (Bericht: 2. Quartal)

Für das zweite Quartal 2020 ist ein Bericht über die Auswirkungen des demografischen Wandels geplant. Die Ergebnisse dieses Berichts werden in ein Grünbuch zum Thema Altern überführt, Themenschwerpunkte sollen Altersvorsorge und Pflege sein.

Bewertung

Zum jetzigen Stand ist eine Einschätzung mangels weiterführender Informationen nicht möglich.

2.1.28 Initiativen in den Bereichen Gleichstellung und Nichtdiskriminierung

Initiative 37 (Strategie 05.03.2020 / verbindliche Maßnahmen: 4. Quartal)

Geplant sind für das vierte Quartal 2020 verbindliche Lohntransparenzmaßnahmen, öffentliche Konsultationen hierzu haben bereits im 1. Halbjahr 2020 stattgefunden. Denkbar sind Regelungen, die sich an dem deutschen Entgelttransparenzgesetz und dem deutschen „Gesetz zur gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen“ orientieren oder sogar darüber hinaus gehen.

Bewertung

Wissenschaftliche Untersuchungen belegen, dass die Gründe für die unterschiedlichen Durchschnittslöhne nicht geschlechtsbezogen sind. Die Hauptursachen liegen vielmehr in den unterschiedlichen Präferenzen sowie Lebens- und Berufswelten von Frauen und Männern. Die Politik muss daher auch weiterhin die Rahmenbedingungen verbessern, anstatt mehr Bürokratie durch regulierende Maßnahmen zu schaffen.

2.1.29 Bericht über bessere Rechtsetzung

Initiative 42 (Vorlage: 4. Quartal)

Die EU-Kommission plant im vierten Quartal 2020 eine Mitteilung über bessere Rechtsetzung. Sie will Erkenntnisse aus Evaluierungen stärker berücksichtigen, eine Vorausschau in ihre Regulierungsinstrumente integrieren und das Konzept der „aktiven“ Subsidiarität anwenden. Sie verpflichtet sich auf das Konzept „One In, One Out“ und verspricht die EU-Rechtsvorschriften aus der Nutzerperspektive auszuarbeiten und den Grundsatz „standardmäßig digital“ durchgehend anzuwenden. Zudem wird die EU-Kommission eine Plattform „fit-for-future“ einrichten. Auf ihr soll das Fachwissen von nationalen Verwaltungen, Regionen, Sozialpartnern, kleinen und großen Unternehmen sowie Verbraucher-, Gesundheits- und Umweltorganisationen zusammengeführt werden. Die Plattform soll Möglichkeiten für Vereinfachungen, Verringerungen des Verwaltungsaufwands und Digitalisierung ausloten.

Bewertung

Die Vorhaben sind uneingeschränkt zu begrüßen. Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau haben erfreulicherweise bei der EU-Kommission einen hohen Stellenwert. Die vbw begrüßt insbesondere das „evaluate-first“-Prinzip, wonach bestehende Rechtsakten erst eingehend evaluiert, bevor sie überarbeitet bzw. neue Vorhaben ausgearbeitet werden. Hierbei sollten der legislative Vorschlag und die Folgenabschätzung von unterschiedlichen Personen erstellt werden, um mögliche Befangenheiten zu vermeiden. Es sollte eine unabhängige Institution nach dem Vorbild des deutschen Normenkontrollrats geschaffen werden.

Bei ihren Aktivitäten sollte die EU-Kommission in besonderer Weise die Sozialpolitik stärker in den Fokus nehmen – hier werden durch den Erlass neuer Vorschriften, wie z. B. der überarbeiteten Entsende-Richtlinie oftmals massive bürokratische Mehrbelastungen für Unternehmen geschaffen.

2.1.30 Aktivitäten zur Plattformarbeit

In ihrer Mitteilung zum Arbeitsprogramm 2020 hat die EU-Kommission angekündigt, Wege zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen von sogenannten „Plattformarbeitern“ vorzuschlagen. Eine konkrete Initiative wurde dazu allerdings noch nicht angekündigt. Im dritten Quartal 2020 soll hierzu eine Konferenz stattfinden.

Bewertung

Das Aquis der EU gibt bereits einen engmaschigen verbindlichen Rahmen für Arbeitsbedingungen vor (Arbeitsschutzrahmenrichtlinie, Arbeitsschutzrichtlinie für befristete Arbeitsverhältnisse und Leiharbeitnehmer, Arbeitszeitgestaltungsrichtlinie, Befristungsrichtlinie, Betriebsübergangsrichtlinie, Beweislastrichtlinie, EBR-Richtlinie, Elternurlaubsrichtlinie, Entgeltgleichheitsrichtlinie, Gefahrstoffrichtlinie, Gleichbehandlungsrahmenrichtlinie, Gleichbehandlungsrichtlinie (Rasse und ethnische Herkunft), Gleichbehandlungsrichtlinie

bei Zugang zu Gütern und Dienstleistungen, Insolvenzschutzrichtlinie, Jugendarbeitschutzrichtlinie, Massenentlassungsrichtlinie, Mutterschutzrichtlinie, Produktsicherheitsrichtlinie, Richtlinie für soziale Sicherheit, Teilzeitrichtlinie), der zuletzt durch die Richtlinie über transparente und vorhersagbare Arbeitsbedingungen (früher Nachweisrichtlinie) nachgeschärft wurde. Alle diese Vorgaben erfassen auch Arbeitnehmer auf Online-Plattformen. Selbständige, die ihre Dienstleistungen auf Plattformen anbieten, werden davon nicht erfasst und der Anwendungsbereich darf auch nicht auf sie ausgeweitet werden. Der Schaffung eines entsprechend weitgehenden einheitlichen europäischen Arbeitnehmerbegriffs war zuletzt im Rahmen der Richtlinie über transparente und vorhersagbare Arbeitsbedingungen zurecht eine Absage erteilt worden.

2.2 Initiativen zur Überarbeitung bestehender Rechtsvorschriften

Anhang II enthält 44 bereits bestehende EU-Vorschriften, die überprüft und gegebenenfalls aktualisiert werden sollen, damit sie ihre Ziele möglichst effizient und mit geringerem bürokratischen Aufwand erreichen können.

2.2.1 Evaluierung der Richtlinie zu Industrieemissionen (IED)

Initiative 7 (Richtlinie 2010/75/EU)

Die Evaluierung bewertet die Wirksamkeit der IED-Richtlinie, ihre Effizienz, ihren europäischen Mehrwert sowie ihre Kohärenz mit anderen Rechtsakten.

Bewertung

Eine Revision der Richtlinie über Industrieemissionen ist nicht erforderlich, da die Ziele der Richtlinie, die Verbesserung der Umweltqualität sowie die Gewährleistung eines Level Playing Field, erreicht werden. Zudem gewährleistet das in der Richtlinie verankerte sog. BVT-Verfahren, dass beste verfügbare Techniken (BVT) für Industrieanlagen einer ständigen Überprüfung unterliegen und fortlaufend weiterentwickelt werden. Allerdings ist zu beachten, dass nur klare und unmissverständlich formulierte BVT-Schlussfolgerungen herausgegeben werden, die in der Praxis umsetzbar sind. BVT-Schlussfolgerungen müssen technologieoffen sein und dürfen keine Technologien ausschließen, die zu gleichwertigen Resultaten führen.

2.2.2 Richtlinie zur Kostenreduzierung beim Breitbandausbau

Initiative 20 (Richtlinie 2014/61/EU)

Ziel der Überprüfung ist es, unnötigen und kostenintensiven Verwaltungsaufwand zu verringern, der den Netzausbau erheblich verzögern und verhindern kann. Dazu sollen Verfahren und Genehmigungen vereinfacht und der Breitbandausbau mit anderen Infrastrukturentwicklungen besser koordiniert werden.

Bewertung

Der Zielsetzung ist uneingeschränkt zuzustimmen. Allerdings muss das Subsidiaritätsprinzip beachtet werden. Es darf nicht dazu kommen, dass Eingriffe in nationale Rechtsvorschriften und Verfahren langwierig diskutiert und der Ausbau dadurch verzögert wird, anstatt ihn zu beschleunigen.

2.2.3 Evaluierung der Niederspannungsrichtlinie

Initiative 28 (Richtlinie 2014/35/EU)

Ziel der Evaluierung ist es, die Eignung der Richtlinie hinsichtlich ihrer Wirksamkeit, Effizienz, Relevanz und Kohärenz sowie ihrem europäischen Mehrwert zu bewerten. Ausgehend von den Ergebnissen zur Eignung der Richtlinie wird die EU-Kommission prüfen, welche weiteren Schritte erforderlich sein könnten, um ihre Eignung zu verbessern.

Bewertung

Die wesentlichen Anforderungen an die Produktsicherheit sind in der EU-Richtlinie über allgemeine Produktsicherheit und anderen EU-Richtlinien, wie der Niederspannungsrichtlinie (Low Voltage Directive, LVD) beschrieben. Die LVD funktioniert. Das Prinzip der Schutzziele hat sich bewährt.

2.2.4 Überarbeitung der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG

Initiative 31 (Richtlinie 2006/42/EG)

Ziel ist die Vermeidung von Risiken, die sich aus neuen Technologien ergeben. Über digitale Formate soll der technische Fortschritt zugelassen und Anforderungen an Unternehmen vereinfacht werden. Beabsichtigt wird damit, den Verwaltungsaufwand von Wirtschaftsteilnehmern zu verringern.

Bewertung

Während eine Zulassung digitaler Formate fraglos sinnvoll ist, muss bei anderen möglichen Regelungsgegenständen (beispielsweise Cyber-Sicherheit, technische Veränderungen durch eine stärkere Integration von Software etc.) sehr sorgfältig geprüft werden, ob das hier der richtige Regelungsort ist, ob also (nur) beim Inverkehrbringen von Maschinen angesetzt werden soll, und es ist von vornherein auf ein konsistentes Vorgehen im Hinblick auf die zahlreichen sonstigen Initiativen in diesem Bereich zu achten.

2.2.5 Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen

Initiative 43 (Richtlinie 2020/65/EG)

Ziel der Überprüfung ist es, Verbraucher besser vor unverantwortlichen, insbesondere über das Internet ausgeübten, Kreditvergabepraktiken zu schützen.

Bewertung

Die bisherige Regulierung der EU zum Verbraucherschutz auf dem Feld der Finanzdienstleistungen hat unter anderem zu einem auch für die Verbraucher selbst nicht mehr nachvollziehbaren Bürokratieaufwand geführt. Die Überprüfung muss insbesondere darauf abstellen, solchen Aufwand beherrschbar zu halten und den Verbraucherschutz stärker am Bild des mündigen Verbrauchers auszurichten.

2.2.6 Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit

Initiative 44 (Richtlinie 2001/95/EG)

Die Initiative will sich mit Fragen nach der Sicherheit von Produkten befassen, die durch neue Technologien entstehen, auf den Bedarf an konkreteren Maßnahmen zu Online-Verkäufen eingehen und den allgemeinen Rechtsrahmen für Produktsicherheit aktualisieren.

Bewertung

Aus Sicht einer effizienten Nutzung der Ressourcen der Marktüberwachungsbehörden ist zu prüfen, ob die beiden bestehenden Informations- und Kommunikationssysteme ICSMS (Information and Communication System for Market Surveillance) und RAPEX (Rapid Alert System for non-food dangerous products) besser verzahnt oder zusammengeführt werden sollten. Es ist eine Klarstellung für Fälle, in denen auf Produkte auch Vorgaben zur CE-Kennzeichnung anzuwenden sind. Derzeit ist unklar, ob die Vorgaben zur CE-Kennzeichnung (Produkte mit CE-Kennzeichen im Sinne einer Herstellerselbsterklärung „EU-Konformitätserklärung“ sind nach den Vorgaben der EU hergestellt) Vorrang haben oder die EU-Richtlinie „Allgemeine Produktsicherheit“. Bestimmungen zur Marktüberwachung müssen aus der EU-Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit herausgenommen werden, da es eine EU-Marktüberwachungsverordnung gibt, die diesen Bereich abschließend regeln sollte. Auch hier muss besonders auf ein konsistentes Vorgehen im Hinblick auf die verschiedenen Initiativen geachtet werden, die den Umgang mit neuen Technologien adressieren.

2.3 Vorrangig anhängige Gesetzgebungsvorschläge

Im Anhang III sind 126 noch im Gesetzgebungsverfahren befindliche Vorschläge enthalten, die durch EU-Parlament und Rat der EU prioritär abgeschlossen werden sollen. Der größte Teil stammt aus der Zeit der Juncker-Kommission, aus den Jahren 2017 bis 2019.

2.3.1 Raschere Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes

Vorschlag 3 (COM(2018) 277 final, 2018/0138 (COD), 17.05.2018)

Genehmigungsverfahren sollen vereinfacht werden.

Bewertung

Transeuropäische Netze müssen die Verkehrswege von Nordwest nach Südost und von Südwest nach Nordost verbinden und so ein EU-weites intermodales Gesamtverkehrssystem bilden – also ein System, in dem sich die Verkehrsträger Straße, Schiene, Schifffahrt und Luftverkehr gegenseitig ergänzen. Mit der Beseitigung von Engpässen können Transportwege für den Güterverkehr verkürzt und Transportkosten gesenkt werden. Zusätzlich ist ein Südwest-Nordost-TEN-Korridor notwendig, der von Lyon über Zürich, München, Prag und Warschau bis ins Baltikum führt und den südbayerischen Raum besser anbindet. Die Vereinfachung und Beschleunigung von Genehmigungsverfahren kann einen wichtigen Beitrag zur Modernisierung des Transeuropäischen Verkehrsnetzes leisten.

2.3.2 Gebühren für Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge

Vorschlag 4 (COM(2017) 275 final, 2017/0114 (COD), 31.5.2017)

Die EU-Kommission will neue Überlegungen dazu anstellen, wie wirksame Straßenbenutzungsgebühren (Maut) in der EU erreicht werden können.

Bewertung

Bei der Eurovignetten-Richtlinie (Maut) muss der Fokus auf Anreizen zur Flottenerneuerung liegen und darf kürzlich getätigte Investitionen nicht entwerten. Eine zusätzliche CO₂-Komponente bei der Maut müsste auch CO₂-neutrale Kraftstoffe umfassen.

Konkrete Maßnahmen müssen daraufhin überprüft werden, inwieweit sie zusätzliche Belastungen für den Transportsektor und den Wirtschaftsstandort Europa bedeuten und ob bzw. in welchem Umfang sie zur Emissionsreduktion im jeweiligen Sektor beitragen können. Notwendig ist die Zweckbindung von Infrastrukturgebühren. Mobilität und der freie Fluss des Warenverkehrs müssen uneingeschränkt gewährleistet werden. Gleichwertige Alternativen zum Transport über die Straße sind in vielen Bereichen jedenfalls derzeit nicht ersichtlich.

Eine zusätzliche LKW-Maut für besonders belastete Abschnitte wäre aus Gründen des Umwelt- und Klimaschutzes zwar zunächst nachvollziehbar, aber eine zusätzliche Verteuerung

von Transporten. Das ist als unverhältnismäßig abzulehnen, da der Lenkungseffekt aufgrund der Notwendigkeit der Transporte und des Fehlens adäquater Alternativen nicht erreicht wird.

Beim Thema „Null-Emissionen von LKW auf besonders belasteten Strecken“ in den kommenden Jahren ist zu beachten: Sofern entsprechende Vorgaben beschlossen werden, ist entscheidend, dass die EU-Vorschriften ausreichende Vorlaufzeiten umfassen. Dafür ist es notwendig, dass neben den entsprechenden rechtlichen Vorgaben auch die detaillierten technischen Bestimmungen in Form von delegierten oder Durchführungsrechtsakten rechtzeitig veröffentlicht werden. Dabei gilt es auch zu berücksichtigen, dass gerade LKW mit Aufbau ein oft längeres, mehrstufiges Produktionsverfahren durchlaufen. Auch hier gilt, dass synthetische Kraftstoffe regulativ fair behandelt werden müssen.

2.3.3 ePrivacy-Verordnung

Vorschlag 25 (COM(2017) 10 final, 2017/0003 (COD), 10.01.2017)

Der Entwurf für eine ePrivacy-Verordnung (Verordnung über die Achtung des Privatlebens und den Schutz personenbezogener Daten in der elektronischen Kommunikation) soll die Richtlinie von 2002 (2002/58/EG) zum Schutz der elektronischen Kommunikation modernisieren.

Bewertung

Der Entwurf birgt viele Risiken für die Wirtschaft, verhindert Innovationen und führt dadurch zu einem Wettbewerbsnachteil für den Standort Europa.

Aus Sicht der vbw werden die Sachverhalte, die durch die ePrivacy-VO geregelt werden sollen, bereits durch die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) erfasst. Eine zusätzliche sektorspezifische Regelung für den Telekommunikationsbereich ist daher überflüssig. Zumindest darf die ePrivacy-VO keine schärferen Regelungen enthalten als die DS-GVO. Ansonsten würden zwei unterschiedliche Datenschutzregulierungen nebeneinander bestehen, was die Umsetzung in der Praxis massiv erschweren würde.

Die vbw bekennt sich zu den von der DS-GVO geschaffenen Datenschutz- und Vertraulichkeitsstandards in der digitalen Wirtschaft. Die DS-GVO zielt auf einen ausgewogenen Kompromiss zwischen dem Schutz personenbezogener Daten und dem Innovationspotenzial für zukünftige Geschäftsmodelle ab. Die geplante ePrivacy-VO darf diese Ergebnisse nicht konterkarieren.

2.3.4 Europäisches Kompetenzzentrum für Cybersicherheit

Vorschlag 26 (COM(2018) 630 final, 2018/0328 (COD), 12.09.2019)

Die Einrichtung des Europäischen Kompetenzzentrums für Cybersicherheit in Industrie, Technologie und Forschung und des Netzes nationaler Koordinierungszentren soll die

Souveränität der EU im Bereich der Cybersicherheit stärken und Anstrengungen in den Bereichen Industrie, Technologie und Forschung bündeln. Geplant ist die Vernetzung von nationalen Koordinierungszentren in den Mitgliedsstaaten und die Einrichtung einer „Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit“, an der sich Industrie, Hochschulen und gemeinnützige Forschungsorganisationen sowie öffentliche Einrichtungen beteiligen sollen. Die Kompetenzgemeinschaft soll Fachwissen auf dem Gebiet der Cybersicherheit fördern und verbreiten.

Bewertung

Es ist gegenwärtig noch unklar, wie die Rolle eines solchen neuen Zentrums im Verhältnis zu ENISA, der Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit, ausgestaltet sein soll, und welche Befugnisse sie im Hinblick auf die Forschungsgelder aus Digital Europa und Horizon Europe auf diesem Feld haben soll. Auch die Aufgabenverteilung zwischen Einrichtungen der Mitgliedsstaaten und einem neuen Zentrum sind noch zu klären. Wesentlich wäre jedenfalls, dass Bedürfnisse der Industrie angemessen berücksichtigt werden und sich die europäischen Aktivitäten in erster Linie auf die Ertüchtigung und Vernetzung öffentlicher Einrichtungen fokussieren.

2.3.5 Horizon Europe

Vorschlag 31 (COM(2018) 436 final, 2018/0225 (COD), 07.06.2018)

Vorschlag 32 (COM(2018) 435 final, 2018/0224 (COD), 07.06.2018)

Im Rechtsakt nach Vorschlag 31 werden spezielle Durchführungs- und Programmplanungsbestimmungen für das Rahmenprogramm festgelegt, insbesondere für Aufträge (im Rahmen des Pfeilers „Globale Herausforderungen und industrielle Wettbewerbsfähigkeit“), den Europäischen Forschungsrat (ERC), den Europäischen Innovationsrat (EIC), die Arbeitsprogramme und das Ausschussverfahren. Das eigentliche Rahmenprogramm Horizon Europe enthält Vorschlag 32, einschließlich des Budgets.

Bewertung

Mit Horizon Europe wird die europäische Forschungspolitik auf Basis der bisherigen Erfahrungen fortgeschrieben. Zielführend ist insbesondere, dass eine stärkere Vereinfachung angestrebt wird (z. B. bei Abrechnungen und Auditaufwand), eine Missionsorientierung geplant ist und das Programm mit einem eigenen Pfeiler „Offene Innovation“ auf die Verbreitung bahnbrechender und marktschaffender Innovationen abzielt. Damit reicht die Palette von innovativer Technologieforschung über marktnahe Projektförderung bis hin zu Risikofinanzierungsinstrumenten. Allerdings wird Europa auch mit dem Programm vorschlag sein Innovationspotenzial noch immer nicht vollständig ausschöpfen können (vgl. Initiative 16 der EU-Kommission des Anhangs 1 *Neue politische und gesetzgeberische Initiativen*: Auf dem Weg zu einem europäischen Forschungsrahmen).

2.3.6 Aufstellung des Programms „Digitales Europa“ für 2021 bis 2027

Vorschlag 34 (COM(2018) 434 final, 2018/0227 (COD), 08.06.2018)

Das Programm „Digitales Europa“ adressiert im Rahmen des Vorschlags für einen mehrjährigen Finanzrahmen die Herausforderungen der digitalen Transformation. Schwerpunkte liegen auf der Stärkung der europäischen Kapazitäten und Infrastrukturen in den Bereichen Hochleistungsrechnen, Künstliche Intelligenz, Cybersicherheit und fortgeschrittene digitale Kompetenzen sowie auf deren breiter Nutzung in Wirtschaft und Gesellschaft. Während Horizon Europe viele dieser Themen auf der Forschungsseite abdeckt, konzentriert sich Digital Europe auf die praktische Implementierung neuer digitaler Technologien. Die Mittelausstattung für den gesamten Zeitraum soll bei gut neun Milliarden Euro liegen, die größten Anteile davon auf Hochleistungsrechner (ca. 2,7 Milliarden Euro) und Künstliche Intelligenz (ca. 2,5 Milliarden Euro) entfallen.

Bewertung

Die weitere Förderung der digitalen Transformation in der EU ist richtig und zu begrüßen. Die Mittelausstattung wird allerdings voraussichtlich nicht ausreichen, um wichtige digitale Innovationen schnell in die Breite zu tragen. Je limitierender die EU-Regulierung beispielsweise im Hinblick auf den Umgang mit Daten und je größer die dadurch ausgelöste Unsicherheit ist, desto wichtiger wird es, Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen erprobte und rechtskonforme Lösungen anzubieten, aus denen sie wählen können.

2.3.7 Weltraumprogramm der Union und der Agentur der EU

Vorschlag 36 (COM(2018) 447 final, 2018/0236 (COD), 08.06.2018)

Ein vollständig integriertes Weltraumprogramm soll alle Aktivitäten der EU in diesem strategisch wichtigen Gebiet zusammenfassen und einen sicheren und flexiblen Rahmen für künftige Investitionen bieten. Neue weltraumgestützte Dienste sollen entstehen und möglichst breit genutzt werden können, ebenso wie die gewonnenen Daten.

Bewertung

Luft- und Raumfahrttechnologien zählen zu den wichtigsten technologischen Zukunftsfeldern, speziell auch für Bayern. Eine Bündelung der Aktivitäten ist sinnvoll, ebenso wie bessere Möglichkeiten zur Datennutzung, beispielsweise für den Klimaschutz oder intelligente Mobilitätssysteme.

2.3.8 Schaffung eines europäischen Einlagenversicherungssystems

Vorschlag 38 (COM(2015) 586 final, 2015/0270 (COD), 24.11.2015)

Die EU-Kommission will ein gemeinsames Einlagensicherungssystem für alle Banken in der EU schaffen.

Bewertung

Für das Vorhaben fehlen, angesichts der unzureichenden Systeme und der in hohem Maß unterschiedlichen Risikoallokation in den Bankbilanzen sowie insbesondere der unterschiedlichen insolvenzrechtlichen Voraussetzungen in den einzelnen Mitgliedsstaaten, die notwendigen rechtlichen und ökonomischen Grundlagen. Unter den gegebenen Umständen kann und darf es nicht weiterverfolgt werden.

2.3.9 Offenlegung von Ertragsteuerinformationen

Vorschlag 41 (COM(2016) 198 final, 2016/0107 (COD), 13.04.2016)

Die EU-Kommission will ein sogenanntes Country by Country Reporting schaffen, wonach größere Unternehmen bestimmte steuerlich relevante Kennzahlen länderbezogen offenlegen müssen.

Bewertung

Die hier angesprochenen Informationen liegen den Finanzverwaltungen der Mitgliedstaaten schon heute vor. Für den ordentlichen Vollzug des Steuerrechts ist eine Offenlegung für jedermann nicht erforderlich. Sie würde jedoch Datenschutz- und damit Marktinteressen europäischer Unternehmen gezielt beschädigen. Zudem fehlt der EU die rechtliche Legitimation für das Vorhaben, jedenfalls soweit dafür keine Einstimmigkeit im Rat hergestellt werden kann. Das Vorhaben muss umgehend von der Agenda genommen werden.

2.3.10 Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (EG) 883/2004

Vorschlag 45 (COM(2016) 815 final, 2016/0397 (COD), 14.12.2016)

Die Überarbeitung der Verordnungen zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit soll der Modernisierung der Regeln dienen, indem sie an die Entwicklung der einzelstaatlichen Systeme der sozialen Sicherheit angepasst werden, sowie das Ziel verfolgen, diese klarer, gerechter und leichter durchsetzbar zu machen. Gleichzeitig soll sie verhindern, dass durch die Arbeitnehmerfreizügigkeit ein Missbrauch von Sozialleistungsbezug möglich wird. Unter anderem enthält sie die Regelung zur A1-Bescheinigung.

Bewertung

Insgesamt verfehlt der Revisionsvorschlag das ausgegebene Ziel. Die vorgeschlagenen Neuregelungen zum Export von Arbeitslosengeldleistungen sind abzulehnen, denn es werden Fehlanreize gesetzt, die der zügigen Aufnahme einer Beschäftigung entgegenstehen. Als problematisch sind auch die Vorschläge zum Bezug von Arbeitslosengeldleistungen von Wanderarbeitern und Grenzgängern einzustufen. Dadurch würde das Prinzip durchbrochen, wonach die Leistungsgewährung sowie Vermittlung und Förderung aus einer Hand erfolgen sollen. Dieser Grundsatz ist aber einzuhalten, um eine rasche Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu erreichen.

A1-Bescheinigung: Es bedarf dringend einer europäischen Regelung, die einen unbürokratischen A1-Prozess erlaubt und ein EU-weit einheitliches Vorgehen bewirkt. Es muss vermieden werden, dass einzelne Mitgliedsstaaten Regelungslücken in der europäischen Gesetzgebung unterschiedlich auslegen. Insbesondere Dienstreisen bis zu sieben Tagen müssen von Melde- und Nachweispflichten ausgenommen werden.

Aufgrund bürokratischer Vorgaben driftet der Binnenmarkt für Arbeitnehmer und Dienstleistungen aktuell auseinander, statt weiter zusammenzuwachsen. Statt sich auf ihr Kerngeschäft zu konzentrieren, müssen Unternehmen inzwischen unter steigendem Personaleinsatz einen immer größer werdenden finanziellen Aufwand betreiben, um bürokratische Anforderungen zu erfüllen. Die vbw setzt sich daher für folgende Punkte (auch bezüglich der Entsende-Richtlinie) ein:

- Gesetzgebungsübergreifend einheitliche Standardausnahmen für die EU-Arbeitnehmermobilität in der Entsende-Richtlinie für das Arbeitsrecht sowie in den Verordnungen 883/2004 und 987/2009 für das Sozialrecht
- Befreiung von kurzen Auslandseinsätzen bis zu einer Woche von den administrativen und arbeitsrechtlichen Verpflichtungen und darüber hinaus für eine generelle Ausnahme für Auslandseinsätze ohne Dienstleistungserbringung
- Harmonisierung von Meldevorschriften und -verfahren durch digitale Tools durch die ELA (European Labour Authority) noch vor Ablauf der Umsetzungsfrist für die neue Entsende-Richtlinie geschaffen werden

2.3.11 Gemeinsame Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB)

Vorschlag 49 (COM(2016) 683 final, 2016/0336 (CNS), 26.10.2016)

Vorschlag 50 (COM(2016) 685 final, 2016/0337 (CNS), 26.10.2016)

Die EU-Kommission will eine gemeinsame Bemessungsgrundlage für die Körperschaftsteuer schaffen.

Bewertung

Das Vorhaben ist schon lange anhängig und soll den Binnenmarkt stärken. Dieser Aspekt wurde in den letzten Jahren jedoch durch Konzentration auf und vorrangige Entwicklung von Vorschriften gegen steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten in den Hintergrund gedrängt. Die GKKB muss wieder mit Fokus auf den einheitlichen Binnenmarkt prioritär vorangetrieben werden.

2.3.12 Verstärkte Zusammenarbeit bei der Finanztransaktionssteuer

Vorschlag 51 (COM(2013) 71 final, 2013/0045 (CNS), 14.02.2013)

Der Vorschlag sieht die Einführung einer einheitlich geregelten Finanztransaktionsteuer in Mitgliedsstaaten vor, die dieses Instrument einführen wollen.

Bewertung

Das Vorhaben beschädigt den europäischen Finanzmarkt, den europäischen Aktienmarkt und die Interessen an kapitalgedeckter Vermögens- und Altersvorsorge interessierter Menschen. Es muss umgehend von der Agenda genommen werden.

2.3.13 Mehrwertsteuersystem

Vorschlag 53 (COM(2018) 329 final, 2018/0164 (CNS), 25.05.2018)

Vorschlag 54 (COM(2018) 20 final, 2018/0005 (CNS), 18.01.2018)

Die EU-Kommission will das europäische Mehrwertsteuersystem technisch handhabbarer und systematisch weniger betrugsanfällig, also wettbewerbsgerechter ausgestalten.

Bewertung

Die genannte Zielsetzung ist außerordentlich wichtig und benötigt im Kontext der europäischen Steuerpolitik höchste Priorität.

2.3.14 Mehrjähriger Finanzrahmen für die Jahre 2021 bis 2027

Vorschlag 59 (COM(2018) 322 final, 2018/0132 (APP), 02.05.2018)

Die EU-Kommission muss den mehrjährigen Finanzrahmen für die Jahre 2021 bis 2027 mit den Mitgliedsstaaten vereinbaren.

Bewertung

Der mehrjährige Finanzrahmen muss so austariert werden, dass er die Wachstums- und Innovationspotenziale in der EU stärkt und wesentlichen politischen Zielen entspricht. Beitragserhöhungen der Mitgliedsstaaten dürfen nicht erforderlich werden.

2.3.15 Revision der Blauen Karte EU

Vorschlag 102 (COM(2016) 378 final, 2016/0176 (COD), 07.06.2016)

Seit September 2017 stagnieren die Verhandlungen im Trilog zwischen Rat, Europäischen Parlament und EU-Kommission zur Überarbeitung der Blauen Karte EU. Die Kommission hatte sehr weitgehende Vorschläge zur Anpassung gemacht, die so vom Rat abgelehnt worden sind. Ziel der Blauen Karte EU ist es, die Zuwanderung in den Arbeitsmarkt von hochqualifizierten Personen aus Ländern außerhalb der EU zu steuern. Durch die Überarbeitung soll die Sichtbarkeit und Attraktivität der Blauen Karte EU gesteigert werden.

Bewertung

Mit Ausnahme von Deutschland wird die Blaue Karte EU kaum als Aufenthaltstitel in den EU-Mitgliedsstaaten genutzt. Auch in Deutschland sind die Anträge auf eine Blaue Karte EU erst zuletzt angestiegen und lagen in 2018 bei ca. 12.000. Somit besteht grundsätzlich die Notwendigkeit, die Attraktivität und Bekanntheit der Blauen Karte EU zu verbessern, wenn man an diesem Aufenthaltstitel festhalten will. Allerdings dürfen dadurch nationale Zuwanderungssysteme nicht eingeschränkt werden, da sich die Zuwanderung immer an den Bedürfnissen des nationalen Arbeitsmarktes orientieren muss und einheitlich europäische Vorgaben häufig nicht sinnvoll sind.

2.3.16 Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen

Vorschlag 115 (COM(2018) 184 final, 2018/0089 (COD), 12.04.2018)

Die EU-Kommission hat am 11. April 2018 den sogenannten „New Deal for Consumers“ vorgelegt. Dieser besteht aus Richtlinienvorschlägen zu Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen von Verbrauchern sowie zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der EU-Verbraucherschutzvorschriften.

Ein Teil der Reform ist die Richtlinie über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher, kurz: Verbandsklagerichtlinie. Der Richtlinienentwurf sieht die Einführung von EU-weiten Verbandsklagen bei Verstößen gegen eine Vielzahl europäischer Rechtsakte, u. a. aus den Bereichen Verbraucherschutz, Umwelt, Energie, Telekommunikation, Verkehr, Finanz- und Versicherungsdienstleistungen sowie Gesundheit vor.

Bewertung

Eine effiziente Rechtsdurchsetzung ist für Bürger und Unternehmen von großer Bedeutung. Die vbw unterstützt das Anliegen, eine wirksame Rechtsdurchsetzung zu gewährleisten.

Die vbw steht der Einführung von kollektiven Rechtsschutzinstrumenten insgesamt jedoch ablehnend gegenüber. Es muss bei der Eigenverantwortlichkeit der Rechtsverfolgung bleiben. Der Richtlinienvorschlag fördert die Entstehung einer europäischen Klageindustrie und ist – insbesondere in Form der Einigung im Rat – zutiefst wirtschaftsfeindlich. Durch die extrem klägerfreundlichen Regelungen entsteht ein unverhältnismäßiges prozessuales Ungleichgewicht.

Die Regelungskompetenz der EU-Kommission wird angezweifelt. Es ist alleine Aufgabe der nationalen Gesetzgeber, die notwendigen Voraussetzungen für eine effektive Schadenskompensation in ihren Zivil- und Prozessrechten zu schaffen. Wenn ein EU-weites Klagesystem eingeführt wird, ist sicherzustellen, dass dieses nicht weiter reicht, als die nationale Musterfeststellungsklage.

Ansprechpartner / Impressum

Volker Pitts-Thurm

Leiter Verbindungsbüro Brüssel

Telefon +32-2-500 57 81

Telefax +32-2-500 57 83

volker.pitts-thurm@vbw-bayern.de

Weitere Beteiligte

Grundsatzabteilung Recht

Sandra Beck, Kristina Fink, Julius Jacoby

Abteilung Volkswirtschaft

Volker Leinweber

Abteilung Sozial- und Gesellschaftspolitik

Beate Neubauer

Abteilung Wirtschaftspolitik

Christine Völzow, Dr. Peter Pfleger, Dr. Benedikt Rüchardt,

Volker M. Schilling, Dr. Manuel Schölles, Tobias Thomas

Abteilung Außenwirtschaft

Tatjana Vargas

Impressum

Alle Angaben dieser Publikation beziehen sich ohne jede Diskriminierungsabsicht grundsätzlich auf alle Geschlechter.

Herausgeber

vbw

Vereinigung der Bayerischen
Wirtschaft e. V.

Max-Joseph-Straße 5
80333 München

www.vbw-bayern.de

© vbw Juni 2020